



mitteilungen

Jahrgang 56 · Nummer 1

Januar 2003

INHALT

mit Stichwortverzeichnis der MITTEILUNGEN 2002

Verband Intern

- 1 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf
- 2 Pressemitteilung: Städte- und Gemeindebund NRW unter neuer Leitung

Recht und Verfassung

- 3 BGH-Entscheidungen im Internet
- 4 Neuer Gesetzesentwurf zur Graffiti-Bekämpfung im Bundestag
- 5 Foto-Ausstellung „Frauen bewegen Europa“

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 6 Pressemitteilung: Kleine müssen stärker bluten
- 7 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
- 8 Schulung zu Grundlagen der Wassergewinnung und -versorgung
- 9 Tagung zur Reform der Gemeindefinanzen
- 10 Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen
- 11 Leitfaden zur Vermögensbewertung im NKf
- 12 Senkung der Gewerbesteuerumlage
- 13 Konnexität und Konsultation
- 14 Besteuerung von Gewaltspielautomaten
- 15 Einigung über weitere Öffnung der Energiemärkte
- 16 Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Werkleitung und Bürgermeister
- 17 Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen
- 18 Info-Seiten zu Gemeindefinanzreform und Steuerschätzung
- 19 Dokumentation zu Public-Private-Partnership

Schule, Kultur und Sport

- 20 Pressemitteilung: Wenn Ganztagschule, dann für alle Kommunen
- 21 Zwischenbericht zur „Offenen Ganztagschule“
- 22 Evaluation der schulischen Ganztagsangebote in NRW
- 23 Landgericht Bonn zu einem Unfall beim Schulfest
- 24 Reinigung keramischer Beläge in Schwimmbädern
- 25 VG Düsseldorf zum Verlust einer Schülerfahrkarte
- 26 KOK-Richtlinien für den Bäderbau
- 27 Verwendung von Speckstein
- 28 Umfrage des Europäischen Instituts für zukunftsorientierte Vereinsarbeit

Datenverarbeitung und Internet

- 29 Seminare von Gemeinde4u
- 30 Infotag zu e-Government
- 31 Seit 01.01.03 0900er-Telefonnummern
- 32 Ab Mai 2003 Call-by-Call im Ortsnetz
- 33 Sicherheit von Open Source?
- 34 Impressumspflicht für Homepage
- 35 WIPO-Verfahren bei Domain-Streitigkeiten
- 36 e-Government-Kongress des StGB NRW und NSGB

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 37 Programm „Arbeit statt Sozialhilfe“
- 38 Einrichtung von Job-Centern
- 39 Ergebnisse der Krankenhausstatistik 2001
- 40 Fachtagung „Heilbäder und Kurorte in NRW“
- 41 Verfassungsbeschwerde der Stadt Iserlohn zu BSHG-Ausführungsgesetz

- 42 Kommunale Spitzenverbände zur Landespflegegesetz-Novelle
- 43 Neue Qualitätsmaßstäbe in der Altenpflege
- 44 GKV-Finanzentwicklung im 1.-3. Quartal 2002
- 45 Bundesrat zur bedarfsorientierten Grundsicherung
- 46 Ergebnisse der Krankenhausstatistik 2001
- 47 Sitzung des Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschusses

Wirtschaft und Verkehr

- 48 Kommunale Spitzenverbände zum Entwurf eines Mittelstandsgesetzes
- 49 Seminar „Sicherheitsaudit für Straßen“
- 50 Broschüre „Kinder und Jugendliche entdecken den ÖPNV“
- 51 Planungskosten im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes
- 52 Preis für behindertengerechte Einrichtungen und Verkehrsleistungen
- 53 Kürzung der Kurorteförderung
- 54 Touristisches Marketing unter der Dachmarke Viabono
- 55 Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes
- 56 Bundeswettbewerb „Familienurlaub ohne Barrieren“
- 57 GVFG-Bericht 2001
- 58 Planfeststellungsrichtlinien 2002
- 59 Statistik der öffentlichen Verkehrsunternehmen
- 60 4. Logistics Forum Duisburg
- 61 Volkswirtschaftliche Kosten durch Straßenverkehrsunfälle
- 62 Planfeststellungsrichtlinien 2002 nach Bundesfernstraßengesetz

Bauen und Vergabe

- 63 Aufruf zur Wahl der Fassadenbegrünung des Jahres
- 64 IKU-Veranstaltung zur Hochwasservorsorge in Kommunen
- 65 Neue VOB, VOL und VOF
- 66 Erfahrungsaustausch über Fehlbelegungsabgabe
- 67 Veranstaltungen des „forum vergabe“

Umwelt Abfall und Abwasser

- 68 Duales System und Muster-Abstimmungsvereinbarung
- 69 Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung
- 70 Umsetzung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
- 71 Neues AAV-Gesetz in Kraft
- 72 Landgericht Paderborn zu Rückstauschaden
- 73 Neufassung der Abwasserverordnung
- 74 Oberverwaltungsgericht Münster bestätigt Pfandpflicht
- 75 Umsetzungshilfe zur Gewerbeabfallverordnung
- 76 Klärschlammverwertung und UBA-Jahresbericht 2001

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.nwstgb.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, liebe Ratsmitglieder!

vor Ihnen allen, die in der kommunalen Welt Verantwortung tragen, liegt ein schwieriges Jahr. Altgediente meinen gar, es sei in den zurückliegenden Zeiten trotz aller Engpässe noch nie so schlimm gewesen. Die Steuereinnahmen sind weggebrochen, die Ausgaben explodiert - einfache Rezepte helfen schon lange nicht mehr weiter.

Den Kommunen und allen kommunal Engagierten weht ein rauher Wind entgegen. Bürger und Bürgerinnen äußern zunehmend Zweifel, ob das Gemeinwesen die vielen Aufgaben, die ihm zugemutet werden, noch bewältigen kann. Viele sehen die örtliche Verwaltung nicht länger als Partner, sondern als Gegner an.

Sie, die in Rathäusern und Ratssälen Verantwortung tragen, werden dieser resignativen Grundstimmung nicht nachgeben. Auch in schwierigen Zeiten, unter Beschuss von allen Seiten, setzen Sie sich für die kommunale Selbstverwaltung, für die Gesundung der Kommunal Finanzen, für ein auskömmliches Miteinander in der eigenen Stadt oder Gemeinde ein.

Der Städte- und Gemeindebund als Vertreter der kreisangehörigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen wird Sie

dabei mit vollen Kräften unterstützen. In Berlin kämpfen Vertreter unseres Dachverbandes für eine Gemeindefinanzreform, die diesen Namen verdient und verlässliche Einnahmen auf Dauer sicherstellt. Auf Landesebene haben wir bereits im Oktober 2002 mit einem Notprogramm den Weg gewiesen, wie den Städten und Gemeinden unmittelbar zu helfen sei.

Wir alle brauchen Mut und Kraft zur Ehrlichkeit den Bürgern und Bürgerinnen gegenüber. Wir müssen allen klar machen, dass neue Handlungsspielräume nur aus einer Reduzierung der Aufgabenlast hervorgehen. Bürger und Bürgerinnen werden die unvermeidlichen Einschnitte mittragen, sofern wir ihnen die Notwendigkeit plausibel machen können.

Alle politisch Handelnden sollten in diesen Zeiten der Not zusammenstehen - über Parteigrenzen hinweg. Überzeugend ist nur, wer nach außen gemeinsam auftritt. Darum bemüht sich auch der Städte- und Gemeindebund NRW gemeinsam mit seinen Partnerverbänden Städtetag sowie Landkreistag. Lassen Sie uns daran arbeiten, dass wir 2003 die Talsohle durchschreiten.

Mit den besten Wünschen für das neue Jahr



Roland Schäfer
Präsident StGB NRW



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Fortbildung der StGB NRW Dienstleistungs-GmbH 2003

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
15.01.2003	Fachseminar „Aktuelle Probleme in der Bauordnung NRW“	Bergisch Gladbach-Bensberg
22.01.2003	Fachseminar „Aktuelle Probleme in der Bauordnung NRW“	Paderborn
29.01.2003	Fachseminar „Rechtssichere Vergabe“	Paderborn
12.02.2003	Fachtagung „Straßenbaubeitragsrecht - Erfahrungen mit der StGB-Mustersatzung“	Bad Sassendorf
18.02.2003	Seminar „NKF - Vermögenserfassung und -bewertung“	Münster
10.04.2003	Seminar „NKF - Vermögenserfassung und -bewertung“	Bergisch Gladbach-Bensberg

in Vorbereitung

Seminar „Das Management von FFH- und Vogelschutzgebieten in der kommunalen Praxis“

Seminar „Immobilienmanagement“

Seminar „Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bauleitung“

Seminar „Friedhofswesen“

Verband Intern

1 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Am 21. Oktober 2002 fand in Kaarst die 2. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Jahr 2002 statt. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Hensel, Stadt Kempen, begrüßte neben den über 130 Teilnehmern den Bürgermeister der gastgebenden Stadt Kaarst, Herrn Franz-Josef Moormann, sowie Herrn Abteilungsdirektor Lueb als Vertreter der Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf. Bürgermeister Moormann hieß in seinem Grußwort die Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft willkommen und gab einen Einblick in die Geschichte und die aktuelle Situation der Stadt Kaarst.

In einem Grundsatzreferat zur kommunalen Sozialpolitik zwischen staatlicher Rahmenverantwortung und lokalen Gestaltungsmöglichkeiten skizzierte Ernst Giesen, Beigeordneter und seit 01.12.2002 Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Struktur und Umfang der So-

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.nwstgb.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

zialhilfeausgaben in Nordrhein-Westfalen und erste Überlegungen zur Umsetzung von Vorschlägen der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“. Der StGB NRW fordere seit langem ein einheitliches Leistungsrecht für alle Erwerbslosen, das die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige ersetzt. In ein neues steuerfinanziertes Arbeitslosengeld II müßten alle Personen einbezogen werden, die im erwerbsfähigen Alter und nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind. Ferner müßten die Leistungsbezieher in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung sowie in die Rentenversicherung und - soweit sie erwerbstätig sind - auch in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden. Das neue Leistungsrecht müsse so ausgestaltet werden, daß eine ergänzende Inanspruchnahme der Sozialhilfe für die Leistungsbezieher einschließlich ihrer Angehörigen ausgeschlossen wird.

Ausdrücklich setze sich der Städte- und Gemeindebund dafür ein, daß das neue Leistungsrecht in der Finanzverantwortung des Bundes liegt und damit seine Verantwortung für die Beschäftigungsentwicklung sowie für die Arbeitsmarktpolitik und damit auch für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit deutlich gemacht wird. Die Zuständigkeit des Bundes für die Arbeitsmarktpolitik umfasse auch die Trägerschaft der neuen Job-Center, zu deren Organisation und Dienstleistungsangebot das Einvernehmen auch mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden hergestellt werden müsse.

Nach 40 Jahren Bundessozialhilfegesetz müsse das Sozialhilferecht dringend neu gestaltet werden. Dabei müßten Sozialhilfeleistungen durch weitergehende Pauschalierung entbürokratisiert werden, die Regelsatzbemessung durch politisch-normative Entscheidung stärker auf Haushalte mit unterschiedlicher Struktur abstellen und schließlich das Nachrangigkeitsprinzip in der Sozialhilfe wieder hergestellt werden.

Im Anschluß an die Ausführungen von Beigeordneten Giesen entspann sich eine lebhaft Diskussions, an der sich zahlreiche Mitglieder des Plenums beteiligten.

Zu den kommunalpolitischen Tagesfragen berichtete der scheidende Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes, Herr Heinrichs. Er wies darauf hin, daß während seiner nunmehr 36jährigen Tätigkeit für den Verband und seine Vorgänger die finanzielle Lage der Kommunen noch nie so schlecht gewesen sei wie derzeit. In diesem Zusammenhang verwies Herr Heinrichs auf die Ergebnisse der November-Steuerschätzung, die zu weiteren Kürzungen im Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2003 in Höhe von 453 Mio. Euro führen werde. In seinen weiteren Ausführungen ging Herr Heinrichs u.a. auf die Veränderungen in der Sparkassenlandschaft, auf die Problematik der vielen Verwaltungsebenen zwischen Kommune und EU sowie auf das Gesetz zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit ein.

Im Anschluß an seine Ausführungen dankte der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Bürgermeister Hensel, Herrn Heinrichs für seine lange und engagierte Tätigkeit für die Kommunen und wünschte ihm für den anstehenden Ruhestand alles Gute. Dieser Dank wurde von den Teilnehmern der Arbeitsgemeinschaft mit einem lang anhaltenden Applaus für den scheidenden Hauptgeschäftsführer bekräftigt.

Az.: IV/1

Mitt. StGB NRW Januar 2003

2 Pressemitteilung: Städte- und Gemeindebund NRW unter neuer Leitung

Ab 1. Dezember 2002 ist Dr. Bernd Jürgen Schneider neuer Hauptgeschäftsführer, Ernst Giesen neuer Geschäftsführer und Claus Hamacher neuer Beigeordneter für Finanzen

Mit dem Ausscheiden des bisherigen Hauptgeschäftsführers Friedrich Wilhelm Heinrichs, der zum 1. Dezember 2002 in den Ruhestand tritt, erhält der Städte- und Gemeindebund NRW eine neue Geschäftsführung. Die Weichen dazu hatte das Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes mit der Wahl am 6. März 2002 in Bergisch Gladbach gestellt.

Neuer Hauptgeschäftsführer ist der Volljurist Dr. Bernd Jürgen Schneider. Der 46-Jährige ist seit Juni 1992 in der Geschäftsstelle des Verbandes tätig. Schneider stammt aus Biberach/Riß (Baden-Württemberg) und hat an den Universitäten Mannheim, Heidelberg und Speyer Rechts- und Verwaltungswissenschaften studiert. Nach 2. juristischer Staatsprüfung, Magister-Examen und Promotion leitete Schneider von 1986 bis 1989 das Rechtsamt der Stadt Dormagen. Von dort wechselte er als parlamentarischer Berater - und später Referent des Fraktionsvorsitzenden - zur CDU-Landtagsfraktion nach Düsseldorf. Im Städte- und Gemeindebund NRW war Schneider seit 01.06.1992 zunächst Beigeordneter für Finanzen und Kommunalwirtschaft, seit 01.12.1994 dann Geschäftsführer.

Neuer Geschäftsführer ab 01.12.2002 ist der Volljurist Ernst Giesen. Der gebürtige Duisburger (Jahrgang 1953) arbeitet seit 21 Jahren für den Verband. Das Studium der Rechtswissenschaften absolvierte Giesen von 1972 bis 1978 in Göttingen und Bonn, das Referendariat von 1979 bis 1981 in Bonn. Nach Referententätigkeit in den Gebieten Städtebau sowie Verfassung wurde Giesen im Juni 1988 zum Beigeordneten für Wirtschaft und Verkehr des StGB NRW - und bis 1998 auch des Deutschen Städte- und Gemeindebundes - gewählt. In dieser Funktion wurde er 1996 bestätigt. Zwei Jahre später übernahm er zusätzlich die Leitung der Bereiche Jugend, Gesundheit und Soziales.

Neuer Beigeordneter für Finanzen und Kommunalwirtschaft ist der Volljurist Claus Hamacher (37). Hamacher stammt aus Mönchengladbach und studierte von 1985 bis 1990 Rechtswissenschaften an der Universität Bielefeld. Daran schloss sich ein Post-Graduate-Studium an der Universität Durham (Nordengland) an. Das Referendariat absolvierte Claus Hamacher von 1991 bis 1994 im Bezirk des Oberlandesgerichtes Hamm. Danach war er kurzzeitig als Rechtsanwalt in Mönchengladbach tätig, bevor er am 01.07.1995 als Referent zum Städte- und Gemeindebund NRW wechselte.

Fotos in hoher Auflösung stehen im Internet unter www.nwstgb.de als Anhang zu dieser Pressemitteilung zum Herunterladen bereit.

Az.: G/2

Mitt. StGB NRW Januar 2003

Recht und Verfassung

3 BGH-Entscheidungen im Internet

Auf der Website des Bundesgerichtshofes (www.bundesgerichtshof.de/index.php) stehen seit dem 15.11. alle Entscheidungen, die ab dem 1.1.2000 gefällt wurden, zum Do-

wnload im PDF-Format zur Verfügung. Mit einer Suchfunktion können Besucher gezielt nach Aktenzeichen oder Datum suchen oder per Volltextsuche Übersichten zu einem bestimmten Stichwort erstellen.

Wer bei der Suche in den gut 5000 Dokumenten fündig wird, kann sich den Volltext der Karlsruher Entscheidung als PDF-Datei herunterladen, vorausgesetzt er verwendet diesen anschließend nur für nicht gewerbliche Zwecke. Auch künftige Entscheidungen sollen so öffentlich gemacht werden, ältere Dokumente müssen weiterhin schriftlich bestellt werden. Das BGH hatte diesen Schritt zu mehr Transparenz in der Rechtsprechung bereits vor fast zwei Jahren angekündigt.

Az.: I/2 01-26

Mitt. StGB NRW Januar 2003

4 Neuer Gesetzesentwurf zur Graffiti-Bekämpfung im Bundestag

Auch in seiner 15. Wahlperiode wird sich der Bundestag wieder mit Gesetzentwürfe zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung des Graffiti-Unwesens beschäftigen. Den Anfang macht dieses Mal die FDP mit dem Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz des Eigentums (Bundestags-Drucksache 15/63). Ziel ist es, die bestehenden Rechtsunsicherheiten und Nachweisschwierigkeiten darüber zu beseitigen, ob unerlaubtes Graffiti-Sprühen die Tatbestände der §§ 303 und 304 Strafgesetzbuch (Sachbeschädigung) erfüllt oder nicht. Dies soll dadurch erreicht werden, dass der Tatbestand der Sachbeschädigung um die Alternative einer „Verunstaltung“ erweitert wird, „die nur mit größerem Aufwand beseitigt werden kann“. Quelle: Mitteilungen DStGB vom 06.12.2002

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW Januar 2003

5 Foto-Ausstellung „Frauen bewegen Europa“

„Frauen bewegen Europa“ heißt die Foto-Ausstellung, die die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Monheim am Rhein erarbeitet hat und Interessierten als Wanderausstellung gegen eine geringe Leihgebühr zur Verfügung stellt.

Bei der 18 teiligen Ausstellung handelt es sich um Kurz-Biografien mit integriertem Abbild (A 3 Format, gerahmt 40x 50 cm, unter Glas) von mehr oder minder berühmten europäischen Frauen, deren Lebenswege und Lebensdaten von Grenzüberschreitungen - und damit sind nicht nur die Landesgrenzen gemeint - geprägt werden. Auf Wunsch ist gegen Aufpreis ein Ausstellungsreader (A 4 auf Datenträger) erhältlich.

Die Foto-Ausstellung ist zu entleihen bei der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Monheim am Rhein, Gisela Herforth, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, Tel. 02173/951818, Email: GHerforth@monheim.de.

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW Januar 2003

Finanzen und Kommunalwirtschaft

6 Pressemitteilung: Kleine müssen stärker bluten

Die Vorschläge der NRW-Landesregierung, wie die aktuellen Steuer-Mindereinnahmen zu verteilen sind, gehen einseitig zu Lasten der kreisangehörigen Städte und Gemein-

den von Nordrhein-Westfalen. Dies erklärte heute in Düsseldorf Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, im Vorfeld der 2. Lesung des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2003 morgen im Landtag.

Die November-Steuerschätzung hat gegenüber der Mai-Steuerschätzung für die NRW-Kommunen nochmals ein Minus von 366,4 Mio. Euro ergeben. Dieser Betrag ist - streng nach der Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes - von der Gesamtmasse der an die NRW-Kommunen zu verteilenden Gelder abzuziehen. Jedoch sollen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden einen knapp 80 Mio. Euro höheren „Sparbeitrag“ als die Großstädte liefern. „Dies stellt eine einseitige, unausgewogene und ungerechte Benachteiligung des gesamten kreisangehörigen Raums dar“, rügte Schneider das Gesetzesvorhaben.

Gestrichen werden soll vor allem bei der Investitionspauschale, die unter anderem nach der Fläche der Kommune berechnet wird. Dies soll den höheren Investitionsaufwand für Kanalnetze und Kläranlagen im ländlichen Raum abpuffern. Die so genannten Schlüsselzuweisungen bemessen sich allein an der Einwohnerzahl einer Stadt oder Gemeinde.

Auch in weiteren Feldern würden die Kürzungen einseitig den kreisangehörigen Kommunen zugemutet, so Schneider. Die Reduzierung der Hilfe für Kurorte werde dazu führen, dass diese die Qualitätsanforderungen staatlicher Heilbäder nicht mehr erfüllen könnten. Dies mindere die Attraktivität Nordrhein-Westfalens als Fremdenverkehrsland. „Damit konterkariert die Landesregierung ihre Bemühungen um eine Förderung des Tourismus-Standortes NRW“, machte Schneider deutlich.

Az.: G/2

Mitt. StGB NRW Januar 2003

7 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Die Landesregierung hat am 7. November 2002 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingebracht. Anlaß für den Gesetzentwurf ist eine geplante Anpassung an geänderte Verhältnisse, und zwar sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht. Aus Sicht der Verwaltungspraxis ist eine Reihe von Regelungen des Vollstreckungsrechts nicht mehr zeitgemäß. Gesetzeslage und Vollstreckungswirklichkeit stimmen nicht mehr überein. Das Verwaltungsvollstreckungsverfahren wird in vielerlei Hinsicht als schwerfällig, kompliziert und unübersichtlich empfunden.

Zudem ist es im Hinblick auf die Änderungen der Zivilprozeßordnung durch das 2. Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften angezeigt, die verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften den zivilprozeßrechtlichen anzupassen.

Der Ausschuß für Finanzen und Kommunalwirtschaft des Städte- und Gemeindebundes hat sich in seiner Sitzung am 7. November 2002 mit dem Gesetzentwurf befaßt und die Reformvorschläge insgesamt begrüßt. Nach Auffassung des Ausschusses sind insgesamt eine bessere Durchsetzbarkeit von Ansprüchen und geringere Ausfälle bei den den Gemeinden zustehenden und von ihnen beizutreibenden Forderungen zu erwarten.

Az.: IV/1 952-00

Mitt. StGB NRW Januar 2003

Schulung zu Grundlagen der Wassergewinnung und -versorgung

Die Trinkwasser-Verordnung stellt strengste Qualitätsanforderungen an das deutsche Trinkwasser. Sie legt Grenzwerte fest, so daß die menschliche Gesundheit auch bei lebenslangem Genuß keinen Schaden nehmen kann.

Um diese Qualität des Trinkwassers sicherzustellen, muß das für die Wasserversorgung zuständige Personal über ein hohes Maß an Qualifikation und Sachkenntnis verfügen.

Qualifizierungsanpassungen der Mitarbeiter/-innen, die sich aus den steigenden Anforderungen an die Wasserversorgung ergeben, können insbesondere kleine Unternehmen oftmals nicht gewährleisten. Daher bietet das BEW die von den nordrhein-westfälischen Landesgruppen des BGW und des DVGW konzipierte Fortbildung auch in diesem Jahr wieder an, und zwar am 24.03., 25.03. und 26.03. sowie am 17.09., 01.10. und 15.10., 9.00 bis 16.30 Uhr im Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH, Wimberstraße 1, 45239 Essen.

Zielgruppe dieser Veranstaltung ist das Betriebspersonal von Wasserversorgungsunternehmen. Dazu gehört auch das Betriebspersonal kleinerer Wasserwerke.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer 0201/8406-6.

Az.: IV/3 815-00

Mitt. StGB NRW Januar 2003

Tagung zur Reform der Gemeindefinanzen

Die Evangelische Akademie Loccum veranstaltet vom 22. bis 24. Januar 2003 eine Tagung zur Reform der Gemeindefinanzen mit dem Titel „Wege aus der Verflechtungsfalle“. Im Verlauf der Tagung soll diskutiert werden, wie sich die Einnahmen der Gemeinden auf eine berechenbare und solide Basis stellen lassen, wie die finanziellen Lasten gerechter verteilt werden können, wie die wechselseitige Verantwortung von Kommunen und Unternehmen erhalten und verstärkt werden kann und wie zukünftige Aufgaben z.B. im Bereich der Kinderbetreuung gemeistert und finanziert werden können.

Die Tagungsgebühr beträgt 120 Euro inkl. Übernachtung und Verpflegung. Die Veranstaltung findet in der Evangelischen Akademie Loccum, 31545 Rehburg-Loccum, statt. Anmeldungen sind baldmöglichst an die Evangelische Akademie Loccum, Postfach 21 58, 31545 Rehburg-Loccum, Telefon 05766/81-0, Telefax: 05766/81-900, E-Mail: Karin.Buhr@evlka.de, zu richten.

Das Tagungsprogramm ist im Internet unter www.loccum.de/program/program.html abrufbar.

Az.: IV/1 900-01

Mitt. StGB NRW Januar 2003

Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen

Entsprechend der Anregung des Fachverbands der Kommunalkassenverwalter hat sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund zusammen mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden bei der EU für eine Rechtsgrundlage für die Vollstreckungshilfe bei öffentlich-

rechtlichen Kommunalforderungen im Ausland eingesetzt. Damit soll dem immer bedeutsamer werdenden Problem begegnet werden, dass ein Teil der kommunalen Forderungen mangels grenzüberschreitender Vollstreckungsmöglichkeiten nicht mehr realisiert werden kann. Das Europabüro des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat das unten in deutscher Sprache abgedruckte Schreiben in Englisch übersetzen lassen. Es wurde mit einem kurzen Anschreiben in der Muttersprache (portugiesisch) dem bei der EU-Kommission zuständigen Herrn zugeleitet. Auch in Deutschland wird bei Bund und Ländern um Unterstützung für diese Forderung geworben. In dem Schreiben gegenüber der EU-Kommission heißt es im Einzelnen (in deutscher Fassung):

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Binnenmarkt und wachsende Einnahmeausfälle bei den Kommunen veranlassen die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände der Bundesrepublik Deutschland, Sie um Unterstützung zu bitten.

Ursache für diese Verwerfungen ist die bisher fehlende Möglichkeit für die Kommunen, Forderungen gegenüber einzelnen Privatpersonen und Unternehmen durchzusetzen, die die Freizügigkeit innerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten der EU gemäß Artikel 18 EGV missbrauchen, um sich ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Kommunen zu entziehen. Die Tatsache, dass kommunale Forderungen nur gegenüber einem Teil der Zahlungspflichtigen realisiert werden können, führt - vor allem in den Grenzregionen - zu Wettbewerbsverfälschungen innerhalb des Binnenmarktes.

Die bislang einzige gemeinschaftsrechtliche Regelung zur Vollstreckungshilfe in Steuersachen, die Beitreibungsrichtlinie des Rates vom 15.03.1976, betrifft weder Gebühren und Beiträge noch eine Reihe von kommunalen Steuern. Bei Gemeindesteuern (mit Ausnahme der Gewerbe- und Grundsteuer), bei kommunalen Gebühren und Beiträgen sowie bei Kostenforderungen und Zwangsgeldern haben die Kommunen bislang keine Vollstreckungsmöglichkeiten, wenn der Schuldner nicht im Inland wohnt und auch kein Inlandsvermögen besitzt. Diese Situation ist sowohl aus ordnungspolitischen als auch aus fiskalischen Gründen für die Kommunen nicht akzeptabel. Insbesondere Gebühren und Beiträge werden auf der Grundlage von kommunalen Gegenleistungen erhoben. Unter den gegenwärtigen Bedingungen entstehen den Kommunen in Einzelfällen Schäden in Millionenhöhe.

Die Beseitigung der sich aus der bestehenden Rechtslage ergebenden Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des europäischen Binnenmarktes fällt in den - im Artikel 3 des EGV umschriebenen - Aufgabenbereich der Europäischen Gemeinschaft.

Eine nach unserer Auffassung notwendige gemeinschaftsrechtliche Regelung kann sich an Artikel 6 der EG-Beitreibungsrichtlinie orientieren. Die Artikel 7 und 14 der EG-Beitreibungsrichtlinien könnten als Muster für die Formulierung der Vollstreckungsvoraussetzungen dienen. Damit wäre auch die Subsidiarität der grenzüberschreitenden Vollstreckungshilfe gesichert.

Wir bitten Sie eindringlich, diese Initiative aufzugreifen und eine Regelung für grenzüberschreitende Voll-

streckungshilfe wegen öffentlich-rechtlicher kommunaler Forderungen herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen“

[Quelle: DStGB Aktuell 4502 v. 08.11.2002]

Az.: IV/1 952-02 Mitt. StGB NRW Januar 2003

11 Leitfaden zur Vermögensbewertung im NKF

Das Gemeinschaftsprojekt „Doppischer Kommunalhaushalt in der Erprobung“ der Kreissparkasse Köln sowie der Kommunen Bergisch Gladbach, Brühl, Engelskirchen, Wesseling, Erftkreis und Rheinisch-Bergischer Kreis mit den dazugehörigen Datenverarbeitungszentralen hat einen Leitfaden zur Bewertung des kommunalen Vermögens für die Eröffnungsbilanzierung im Rahmen der Einführung des doppischen Kommunalhaushaltes erarbeitet. Der Leitfaden kann unter www.kdvz-frechen.de unter dem Menüpunkt „NKF-Leitfaden“ als PDF-Datei kostenlos heruntergeladen werden.

Az.: IV/1 904-05/2 Mitt. StGB NRW Januar 2003

12 Senkung der Gewerbesteuerumlage

Um die finanzielle Lage der Gemeinden zu verbessern, will der Bundesrat die mit dem Steuersenkungsgesetz in Kraft getretene Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zum 1. Januar 2003 zurücknehmen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hatte dies bereits vor mehr als einem Jahr gefordert. Am 13.11.2002 beschloss das DStGB-Präsidium in Berlin: „Um die Finanzkraft der Gemeinden bereits kurzfristig zu stärken, bekräftigt das Präsidium seine Forderung, als finanzpolitische Sofortmaßnahme die Gewerbesteuerumlage abzusenken. Das Präsidium unterstützt den entsprechenden Gesetzentwurf des Bundesrates aus Oktober 2002. Die Bundesländer werden aufgefordert, unabhängig von der Haltung des Bundes ihren Anteil an der Erhöhung der Gewerbesteuerumlage den Kommunen zur Verfügung zu stellen.“

In dem Gesetzentwurf werden für die Jahre 2003 bis 2006 kommunale Mehreinnahmen in Höhe von jährlich ca. 2 1/2 Mrd. Euro angegeben. Allerdings hatte es bereits in der vergangenen Legislaturperiode in Bundesrat und Bundestag ähnliche Initiativen gegeben, die damals in beiden Häusern keine Mehrheit fanden. Der Bundesrat geht in der Begründung auf die nun noch deutlich dramatischere Situation der kommunalen Finanzen ein, nachdem sich der Steuereinbruch des letzten Jahres fortsetzt. Darüber hinaus sei - wie vom DStGB stets betont - mit dem Verzicht auf die Änderung der Branchen-Abschreibungstabellen eine der Gegenfinanzierungsmaßnahmen des Steuersenkungsgesetzes aufgegeben worden. Damit sei die Geschäftsgrundlage für die Anhebung der Gewerbesteuerumlage entfallen. Der Vervielfältiger zur Berechnung der Umlage müsse daher auf den Stand vor dem Inkrafttreten des Steuersenkungsgesetzes zurückgeführt werden.

Die Bundesregierung hat dies inzwischen in ihrer Stellungnahme als „nicht sachgerecht“ abgelehnt. Die Zukunft der Gewerbesteuer und damit des gesamten kommunalen Steuereinnahmesystems spiele eine zentrale Rolle bei den Beratungen der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen. Den Ergebnissen dieser Kommission sollte nach

Auffassung der Bundesregierung derzeit nicht vorgegriffen werden. Dagegen hat der DStGB die Umlagesenkung vorab als „finanzpolitische Sofortmaßnahme“ gefordert, weil die Stärkung der kommunalen Investitionskraft nicht warten kann, bis die Gemeindefinanzreform in Jahren Wirkung zeigt.

Az.: IV/1 932-03 Mitt. StGB NRW Januar 2003

13 Konnexität und Konsultation

Zur Umsetzung der Forderungen von Präsidium und Hauptausschuss des DStGB nach Verankerung des Konnexitätsprinzips auf Bundesebene und nach Einführung eines Konsultationsmechanismus nach österreichischem Vorbild verstärkt die Hauptgeschäftsstelle den Druck auf die Politik und nimmt dabei auch die Bundestagsfraktionen in die Pflicht. In einem Schreiben an die Vorsitzenden der vier Bundestagsfraktionen hat die Hauptgeschäftsstelle auf die Bedeutung dieser Forderungen der Städte und Gemeinden im Hinblick auf die aktuelle Finanzsituation und die zu erwartende politische Entwicklung hingewiesen und um ein Gespräch zu Beginn der Wahlperiode gebeten. Anknüpfungspunkt dafür ist die Forderung, bis zu einer Klärung der mit den Stichworten Konnexität und Konsultation verbundenen verfassungsrechtlichen Fragen und einer Änderung des Grundgesetzes, das Konsultationsverfahren schlicht zu praktizieren und darüber mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung zu treffen. Daran sind weder Bund noch Länder oder kommunale Spitzenverbände rechtlich gehindert. Auch trotz fehlender Justiziabilität wäre dies ein erheblicher Fortschritt.

Az.: IV/1 901-00/0 Mitt. StGB NRW Januar 2003

14 Besteuerung von Gewaltspielautomaten

Mit Blick auf die zunehmend kontrovers diskutierte Frage der Klassifizierung von Gewaltspielautomaten (vgl. § 8 Abs. 2 Ziffer 3 unserer Vergnügungssteuer-Mustersatzung) dürfen wir nachfolgend auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 07.09.1994 - 3 A 3010/92 - hinweisen. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Göttingen sind unter dem Begriff „Gewalttätigkeiten“ aggressive, aktive Verhaltensweisen (z. B. Schüsse, Stiche) zu verstehen, durch die unter Einsatz physischer Kraft unmittelbar auf ein Angriffsobjekt (Mensch, menschenähnliches Wesen, Tier, Sache) in einer dessen Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird, wobei auch erdachte Schilderungen und gestellte Szenen eingeschlossen sind, bei denen niemand zu Schaden kommt. Um eine Darstellung von Gewalttätigkeiten handelt es sich auch dann, wenn in bestimmten Spielen fiktiv dargestellte Angreifer nicht durch bewusste Tötung, sondern „durch Ausschalten des Angreifers“ abgewehrt werden. Darauf, ob die Darstellung grausam oder gewaltverherrlichend ist, kommt es nicht an (so auch Verwaltungsgericht Braunschweig, Urteil vom 27.02.1991 - 3 A 3235/89 - bestätigt durch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 01.07.1992 - 9 L 4642/91 -). Voraussetzung für eine Klassifizierung ist allerdings, dass die Darstellung von Gewalttätigkeiten im vorgenannten Sinne die Funktion des in Rede stehenden Spiels nach dem Gesamteindruck prägen. In Anwendung dieser Grundsätze hat das Verwaltungsgericht Göttingen die Automaten Spiele Vapor Trail, Air Buster, Sky Adventure und Aliens als gewalttätig

klassifiziert. Demgegenüber hat das Verwaltungsgericht Göttingen das Automatenenspiel Cadash nicht als Gewaltspiel eingestuft. Die Geschäftsstelle bittet die Mitgliedsstädte und -gemeinden in diesem Zusammenhang, uns neuere Urteile zu der Frage der Klassifizierung von Gewaltspielautomaten zu übermitteln.

Az.: IV-933-00

Mitt. StGB NRW Januar 2003

15 Einigung über weitere Öffnung der Energiemärkte

Der Rat der für Energiefragen zuständigen Minister der Mitgliedsstaaten der EU hat auf seiner Sitzung am 25. November 2002 eine politische Einigung für die weitere Öffnung der Energiemärkte erzielt. Die wesentlichen Punkte betrafen die Marktöffnung für Gewerbe- und Haushaltskunden sowie die gesellschaftsrechtliche Entflechtung des Netz- und Endkundengeschäfts. Mit diesen politischen Vorgaben des Energierates können die Beratungen im Europäischen Parlament über die Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG zur weiteren Öffnung der Energiemärkte voraussichtlich im Februar 2003 fortgesetzt werden.

Die Energieminister haben sich darauf geeinigt, die Elektrizitäts- und Gasmärkte in der EU bis zum 01.07.2004 für alle Gewerbe- und bis zum 01.07.2007 für alle Haushaltskunden vollständig zu öffnen. Diese Marktöffnung wird aber durch Regelungen zum Schutz des Gemeinwohls begleitet. So sollen, wie dies bereits von der Kommission vorgeschlagen wurde, die Mitgliedsstaaten besondere Maßnahmen zum Schutz von Endkunden in abgelegenen Gebieten und anderen schwachen Marktteilnehmern treffen können. Außerdem sollen bestimmte Endkunden eine Energieversorgung einer bestimmten Qualität und zu verantwortlichen Preisen garantiert werden. Auf solche Regelungen können bei der Umsetzung der Liberalisierungsrichtlinien in nationales Recht Maßnahmen gestützt werden, die ein zu starkes Ansteigen der Preise in entlegenen Gegenden gegenüber den Ballungszentren verhindern sollen.

Die Energieminister haben sich außerdem auf die rechtliche Entflechtung von Netz- und Endkundengeschäft geeinigt. Dabei handelt es sich um ein rechtliches Unbundling. Nicht gefordert wird eine Aufteilung der verschiedenen Bereiche auf verschiedene Eigentümer. Für die Übertragungsnetze und die Ferngasstufe ist dieses rechtliche Unbundling mit Inkrafttreten der Richtlinie vorgesehen. Für die Verteilernetzebene erst für den 01.07.2007. Allerdings wurde auch eine Ausnahmeregelung geschaffen. Kann ein Mitgliedsstaat beweisen, dass eine qualitativ vergleichbare Regelung wie das rechtliche Unbundling gefunden wurde, d. h., dass Transparenz und diskriminierungsfreier Zugang zu den Netzen auch ohne Trennung der verschiedenen Bereiche gewährleistet sind, muss das rechtliche Unbundling nicht durchgeführt werden. Die Kommission wird zum 01.01.2006 einen Bericht vorlegen, in dem die Einhaltung der mit der rechtlichen Trennung verbundenen Ziele überprüft werden soll. Kann ein Mitgliedsstaat so nachweisen, dass er eine gleichwertige Lösung gefunden hat, kann er dies auf Antrag fortsetzen. Generell von den Unbundling Vorschriften ausgenommen sind Unternehmen, die nicht mehr als 100.000 Endkunden versorgen. Nach Angaben von Herrn Rapkay, MdEP sind somit in Deutschland im Strombereich ca. 25 Stadtwerke von den Regelungen betroffen.

Bei der Einigung des Ministerrates handelt es sich zunächst um eine politische Positionierung. Diese wird in den folgenden Wochen schriftlich fixiert und in die verschiedenen Amtssprachen der EU übersetzt. Mit dem Vorliegen des abschließenden Dokumentes wird nicht vor Ende Januar 2003 gerechnet. Erst im Anschluss daran kann die zweite Lesung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG zur weiteren Liberalisierung der Energiemärkte im Europäischen Parlaments beginnen.

Az.: IV/3 811-00

Mitt. StGB NRW Januar 2003

16 Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Werkleitung und Bürgermeister

Soweit die Abwasserbeseitigung durch die eigenbetrieb-sähnliche Einrichtung „Abwasserwerk“ durchgeführt wird, so wird diese durch das Organ „Werkleitung“ geleitet. Dabei stellt sich in der Praxis häufig die Frage, in welchen Fällen die Werkleitung und in welchen Fällen der Bürgermeister als Vertreter der Stadt im Rechtsverkehr tätig werden darf. Ausgangspunkt zur Lösung dieser Frage ist § 3 Abs. 1 Satz 1 Eigenbetriebsverordnung (EigVO). Danach tritt die Werkleitung die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung obliegen. Dazu gehört nach § 2 Abs. 1 Satz 2 EigVO insbesondere die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes. Dieser Begriff ist in der Eigenbetriebsverordnung allerdings ausdrücklich nicht geregelt.

Eine gewisse Hilfestellung gibt insoweit die Ausführungsvorschrift zu § 2 EigVO NW: Zur laufenden Betriebsführung gehören danach alle im täglichen Betrieb ständig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, wie z.B. der innerbetriebliche Personaleinsatz, der Einkauf von Rohstoffen und Materialien, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungen, die Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen.

Daraus lässt sich ableiten, dass es sich bei der „laufenden Betriebsführung“ um Maßnahmen handeln muss, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes ständig getroffen werden müssen. Auch nach dem Urteil des OVG NW (Urteil vom 07.12.1988, 22 A 1013/88, DÖV 1989, S. 594) ist die Regelmäßigkeit und Häufigkeit dieser Geschäfte maßgeblich.

Aus diesen Gründen ist nach diesem Urteil die Werkleitung für die einvernehmliche Anordnung des Anschluß- und Benutzungszwangs zuständig - nicht hingegen für streitige Anordnungen. Die Werkleitung ist auch für die Heranziehung zum Kostenersatz, zu Anschlussbeiträgen oder Abwassergebühren zuständig, da diese dem Grunde und der Höhe nach weitgehend durch das einschlägige Satzungsrecht determiniert sind und insoweit nach vorbestimmten „Mustern“ bearbeitet werden können (Vgl. hinsichtlich Beitragsbescheide: OVG NW, Beschluss vom 12.11.1996, 15 B 1184/96).

Demgegenüber ist nach dem Urteil des OVG NW (Urteil vom 12.09.1997, 22 A 5779/96, Städte- und Gemeinderat 1999, S. 24) die Werkleitung auch für den - nicht regelmäßig wiederkehrenden - Sachverhalt der Untersagung einer von einem Anschlussnehmer vorgenommene Fehleinleitung in die Kanalisation zuständig. Insofern zeichnet sich eine Tendenz der Rechtsprechung ab, den Begriff der

laufenden Betriebsführung gegenüber dem Urteil von 1988 großzügiger auszulegen.

Zur Vermeidung evtl. Streitigkeiten sollten die Gemeinden in der Betriebssatzung - wie in der Eigenbetriebsmustersatzung vorgesehen - ausdrücklich Sachverhalte der laufenden Betriebsführung beispielhaft („insbesondere“) auführen. Im Übrigen kann nach § 3 Abs. 1 Satz 2 EigVO die Betriebssatzung der Werkleitung weitergehende Vertretungsbefugnisse zugestehen.

Az.: IV/3 815-01

Mitt. StGB NRW Januar 2003

17

Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen

Die bisherigen Lohnsteuerrichtlinien ließen einige Fragen offen, wann Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen nach § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz als steuerfreie Einnahmen gelten. Für Klarstellung sollen nun folgende gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder sorgen, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ergangen und bereits im Bundessteuerblatt (Teil I - 2002, Seite 933) veröffentlicht worden sind:

„Für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen ist nach R 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LStR ein steuerfreier Mindestbetrag und nach R 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 LStR ein steuerfreier Höchstbetrag von 154 EUR anzusetzen. Voraussetzung ist, dass die durch das Amt entstandenen Erwerbsaufwendungen nicht vollständig nach anderen Vorschriften, z.B. § 3 Nr. 13 EStG, steuerfrei ersetzt wurden. Werden Aufwandsentschädigungen in monatlich unterschiedlicher Höhe gezahlt oder erstreckt sich die Tätigkeit für die Körperschaft nicht über das ganze Kalenderjahr, so sind die steuerfreien Mindest- und Höchstbeträge als absolute Monatsbeträge anzusehen, wenn die betreffende Körperschaft für bestimmte Monate bestimmte Beträge zahlt (R 13 Abs. 3 Satz 8 LStR). Eine Umrechnung auf längere Zeiträume der Tätigkeit ist in diesen Fällen nicht zulässig (R 13 Abs. 3 Satz 9 LStR).

Auf der Grundlage von R 13 Abs. 3 Satz 10 LStR gilt hiervon abweichend Folgendes:

1. Übertragung nicht ausgeschöpfter steuerfreier Monatsbeträge

Für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen ist der steuerfreie Mindest- oder Höchstbetrag nach R 13 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LStR jeweils für die Monate zu ermitteln, in denen öffentliche Dienste geleistet werden. Soweit der steuerfreie Monatsbetrag von 154 EUR nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung in andere Monate dieser Tätigkeit im selben Kalenderjahr möglich. R 13 Abs. 3 Satz 6 LStR ist zu beachten.

Maßgebend für die Ermittlung der Anzahl der in Betracht kommenden Monate ist die Dauer der ehrenamtlichen Funktion bzw. Amtsausübung im Kalenderjahr. Hierbei zählen angefangene Kalendermonate als volle Monate. Die Dauer des tatsächlichen Einsatzes im Ehrenamt ist für die Bestimmung dieses Zeitraums unbeachtlich.

2. Berücksichtigung der Übertragungsmöglichkeit beim Lohnsteuerabzug

Sind die Aufwandsentschädigungen den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zuzuordnen, unterliegen sie dem Lohnsteuerabzug (§ 38 EStG). Es bestehen keine Bedenken, einen gem. Tz. 1 nicht ausgeschöpften steuerfreien Monatsbetrag mit steuerpflichtigen Aufwandsentschädigungen anderer Lohnzahlungszeiträume dieser Tätigkeit im Kalenderjahr zu verrechnen. Eine Verrechnung mit abgelaufenen Lohnzahlungszeiträumen ist zulässig; sie kann auch bei Beendigung der Tätigkeit oder zum Ende des Kalenderjahres für die Dauer der ehrenamtlichen Funktion bzw. Amtsausübung im Kalenderjahr vorgenommen werden. Bei mehreren Tätigkeiten für eine Körperschaft sind die Aufwandsentschädigungen für die Anwendung der Mindest- und Höchstbeträge zusammenzurechnen (R 13 Abs. 3 Satz 6 LStR).

Die Grundsätze dieses Schreibens sind ab dem 01.01.2002 anzuwenden.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder.“

Im Intranet-Angebot des StGB NRW findet sich unter „Fachinformation und Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Steuerpolitik des Bundes“ die vollständige Notiz mit Beispielrechnungen zur Anwendung der Grundsätze.

[Quelle: DStGB Aktuell 4802 v. 29.11.2002]

Az.: IV/1 921-01

Mitt. StGB NRW Januar 2003

18

Info-Seiten zu Gemeindefinanzreform und Steuerschätzung

Die Internetseite des Deutschen Städte- und Gemeindebundes enthält einen speziellen Brennpunkt „Gemeindefinanzreform und Steuerschätzung“, in dem wichtige Texte zu diesen Themen bereitgestellt werden. Nachdem die Gemeindefinanzreform Thema auf der DStGB-Präsidiumssitzung vom 13. November in Berlin war und der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ gleichzeitig die neuesten Prognosen über die Steuereinnahmen für 2002 und 2003 veröffentlicht hat, hat der DStGB diese Seiten aktualisiert.

Zur neuesten Steuerschätzung ist dort der Text „Steuerschätzer belegen erneut höchste Finanznot der Gemeinden“ zu finden, der mit den Zahlentabellen verlinkt ist, die für die gemeindliche Haushaltsebene aufgearbeitet werden.

Zur Gemeindefinanzreform ist unter „Finanzreform: Beschlussvorschlag für das Präsidium“ der ausführliche Vorbericht zur Berliner Sitzung des DStGB-Präsidiums vom 13. November 2002 eingestellt, der den Vorbericht zur Sitzung des DStGB-Hauptausschusses zur Gemeindefinanzreform vom 6. Juni 2002 in Berlin ergänzt, jedoch nicht ersetzt. Der Text ist in der Mitte der Textliste unter „Beschluss des Hauptausschusses zur Gemeindefinanzreform“ zu finden.

Als aktuellste Kurzbeschreibung der DStGB-Position zur Gemeindefinanzreform ist unter der Bezeichnung „Präsidiumsbeschluss zur Gemeindefinanzreform“ der entsprechende Beschluss vom 13. November an die Spitze der Texte des Brennpunktes gesetzt. Der Beschluss lautet wie folgt:

„1. Das Präsidium begrüßt die Festlegung in der Koalitionsvereinbarung, die Finanzkraft der Kommunen zu stärken und auf eine breite und solide Basis zu stellen. Es erwartet eine konsequente und zügige Umsetzung dieser Festlegung.

2. Um die Finanzkraft der Gemeinden bereits kurzfristig zu stärken, bekräftigt das Präsidium seine Forderung, als finanzpolitische Sofortmaßnahme die Gewerbesteuerumlage abzusenken. Das Präsidium unterstützt den entsprechenden Gesetzentwurf des Bundesrates aus Oktober 2002.

Die Bundesländer werden aufgefordert, unabhängig von der Haltung des Bundes ihren Anteil an der Erhöhung der Gewerbesteuerumlage den Kommunen zur Verfügung zu stellen.

3. Das Präsidium erwartet von der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen Vorschläge für eine umfassende Finanzreform im Sinne der jüngsten Beschlüsse des Hauptausschusses des DStGB. Dazu gehören Verbesserungen auf der Seite der Steuereinnahmen, Entlastungen bei den Sozialausgaben und die Neuordnung des Verhältnisses von Bund, Ländern und Gemeinden.

4. Zentraler Aspekt einer solchen Neuordnung ist die Einführung des Konnexitätsprinzips im Grundgesetz. Der Hinweis in der Koalitionsvereinbarung, Aufgabenverlagerungen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleiches zu berücksichtigen, reicht hierzu nicht aus.

5. Zudem erneuert das Präsidium seine Forderung, zwischen Bund, Ländern und Gemeinden einen Konsultationsmechanismus zu vereinbaren. Als Vorbild dienen die einschlägigen Regelungen in der österreichischen Verfassung.“

[Quelle: DStGB Aktuell 4802 v. 29.11.2002]

Az.: IV/1 900-01 Mitt. StGB NRW Januar 2003

19 Dokumentation zu Public-Private-Partnership

Angesichts knapper Kassen und wachsendem Investitionsrückstand in den Städten und Gemeinden wächst das Interesse an neuen Wegen, öffentliche Aufgaben zu erbringen. Die undurchsichtige Vielfalt von PPP-Modellen hat den Deutschen Städte- und Gemeindebund und den Zentralverband des Deutschen Baugewerbes veranlasst, hierzu eine gemeinsame Dokumentation zu erarbeiten. Darin zeigen Beispiele, dass PPP-Modelle im Einzelfall Vorteile bieten können, auch wenn sie ohne Hilfen des Gesetzgebers sicher den Stau im Bereich kommunaler Investitionen nicht auflösen werden.

Die Dokumentation bietet einen ersten Einstieg in den Themenkomplex von PPP-Modellen, vermittelt Entscheidungsträgern in den Kommunen anhand von Beispielen mehr Transparenz und soll die Diskussion verschiedener Realisierungsmodelle strukturieren und versachlichen. Unter „PPP“-Modellen wird die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und Privatwirtschaft bei der Realisierung von einzelnen gemeindlichen Investitionsvorhaben verstanden. Es geht um vertragliche Modelle, die in vielen Fällen Organisation, Finanzierung und Durchführung des Projektes regeln.

Die Dokumentation kann im Intranet unter Fachinformationen und Service/Fachgebiet Finanzen und Kommunalwirtschaft/Public-Private-Partnership abgerufen werden.

Az.: IV/3 814-00

Mitt. StGB NRW Januar 2003

Schule, Kultur und Sport

20 Pressemitteilung: Wenn Ganztagschule, dann für alle Kommunen

Zur Verbesserung des Bildungssystems in NRW ist der Ausbau von Ganztagschulen sinnvoll und geboten. An der bisherigen Konzeption des Landes ist lediglich zu begrüßen, dass bis zum Jahr 2007 zusätzlich 800 Lehrer nachmittags eingesetzt werden sollen. Darauf hat heute in Düsseldorf Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, bei einem Gespräch mit Staatskanzleichef Wolfram Kuschke und Landesbildungsministerin Ute Schäfer hingewiesen. „Bei dem vom Land beabsichtigten Ausbau der Grundschulen zu offenen Ganztags-Grundschulen handelt es sich jedoch im Wesentlichen um nichts anderes als um den qualifizierten Ausbau bestehender Betreuungsprogramme“, rügte Schneider.

Die Konzeption des Landes verdiene daher nicht den Namen „offene Ganztagschule“. Sie leide unter gravierenden inhaltlichen Mängeln und müsse dringend nachgebessert werden. Insbesondere müsse die Zahl der zusätzlichen Lehrerstellen deutlich aufgestockt werden, weil die 800 Stellen sich auf gut 2.400 Schulen verteilen. Dies sei eine „unzureichende Maßnahme zur Steigerung der Qualität des Bildungssystems“ im Rahmen einer offenen Ganztagschule.

Erforderlich sei ein pädagogisches Gesamtkonzept, welches sich auf den Vormittag wie auf den Nachmittag erstrecke. Daraus folge zugleich die personelle Zuständigkeit des Landes für den Nachmittagsbereich. Ein „gestückeltes Konzept“ werde keinesfalls dem Wunsch nach höherer Qualität des Bildungssystems gerecht. Erforderlich sei zudem eine Rhythmisierung des Unterrichtes in dem Sinne, dass Lehrer und Lehrerinnen ihren Unterricht auch in die Nachmittagsstunden verlegen.

Nicht hinzunehmen sei, dass die Personalverantwortung für den Nachmittagsbereich ausschließlich bei den Kommunen liegen soll. „Damit weicht das Land die bisherige Trennlinie zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten gänzlich auf“, machte Schneider deutlich. Zudem wolle das Land zu den Personalkosten von 1.230 € pro Schüler und Jahr lediglich 820 € beisteuern. Den Rest sollen Kommunen und Eltern aufbringen. „Eine solche Konzeption können wir nicht hinnehmen. Für das Personal muss das Land aufkommen. Entsprechend der gesetzlichen Aufgabenverteilung sind die Kommunen für die Sachkosten und das Land für die Personalkosten zuständig“, stellte Schneider klar.

Ebenso wenig akzeptabel aus kommunaler Sicht sei der Ansatz des NRW-Bildungsministeriums, zunächst nur solchen Städten und Gemeinden die Möglichkeit zum Ausbau von Grundschulen zu offenen Ganztagschulen zu geben, die über einen kommunalen Hort verfügen. Nur auf 89 NRW-Kommunen treffe dies zu. Somit würden die Ent-

wicklungen im Schulwesen an der Mehrzahl der 396 NRW-Kommunen zunächst vorbeilaufen. „Dies wäre ein Schritt in die falsche Richtung“, betonte Schneider. Im übrigen sei höchst zweifelhaft, ob es überall gelingen werde, Horte aufzulösen. Besonders in sozialen Brennpunkten erfüllten diese eine wichtige Aufgabe. Zudem gebe es keinen Grund, die Jugendhilfe-Mittel, aus denen bisher die Horte bezahlt werden, nun dem Bereich Schule zuzuschlagen. Jugendhilfe habe einen eigenen sozialen und pädagogischen Auftrag.

Noch weniger hinnehmbar wäre, wenn Bundeszuschüsse zum Ausbau der Ganztagschulen - für NRW sind 914 Mio. € jährlich vorgesehen - nur diejenigen Kommunen erhielten, die eine offene Ganztagschule einrichten. Da dies nach Auffassung des NRW-Bildungsministeriums nur wenigen Kommunen vorbehalten bleibe, bestehe die Gefahr, dass Bundesmittel in NRW ungerecht verteilt würden.

Az.: G/2

Mitt. StGB NRW Januar 2003

21 Zwischenbericht zur „Offenen Ganztagschule“

Als eine der wesentlichen Konsequenzen aus der PISA-Studie wird derzeit intensiv die Ausweitung von Ganztagsangeboten im Grundschulbereich diskutiert. Konkret beabsichtigt das Land, die Ganztagsbeschulung im Grundschulbereich auszubauen. Bis zum Jahr 2007 sollen an 2/3 der Grundschulen Ganztagschulplätze für rd. 1/4 der Grundschul Kinder zur Verfügung stehen. Bezugsgröße ist das von der Landesregierung gesetzte Ziel von 200.000 zusätzlichen Ganztagsplätzen für Schulkinder auf der Basis des Jahres 2000. Derzeit existieren von den rd. 3.400 Grundschulen in Nordrhein-Westfalen lediglich 29 Ganztagsgrundschulen.

Zur Umsetzung hatten die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag (LT-Drs. 13/2660) in den Landtag eingebracht. Danach soll flächendeckend ein Angebot an Ganztagsgrundschulen „unter dem Dach Schule“ ausgebaut werden. Das Land beabsichtigt lediglich, den Rahmen vorzugeben, in dem die Kommunen unter Einbeziehung der freien Träger entsprechend dem Bedarf und den sozialräumlichen Bedingungen ein qualitativ gutes Angebot entwickeln können. Dem Schulträger soll es weitgehend selbst überlassen bleiben, in welcher Struktur er das Angebot organisiert.

Zur Umsetzung des Antrags hat das Land die interministerielle Arbeitsgruppe „Offene Ganztagschule“ eingerichtet, in der auch die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind. In dem ersten Gespräch am 01.07.2002 haben die Vertreter des Schulministeriums den o.g. Antrag erläutert. Mit der Formulierung „unter dem Dach Schule“ sei nicht unbedingt das Gebäude der Schule gemeint, zumindest aber eine möglichst räumliche Nähe zur Schule. Flächendeckend bedeute ein Angebot, daß für möglichst viele Kinder gut erreichbar sei. Gedacht sei an freiwillige Angebote. Es solle den Eltern freistehen, sich für eine Halbtags- oder eine Ganztagschule zu entscheiden. In diesem Sinne sei auch der Begriff der „Offenen Ganztagschule“ zu verstehen. Mit der Freiwilligkeit ist die Erhebung von Elternbeiträgen möglich. Die Offene Ganztagsgrundschule soll eine Angebotschule werden. Sie soll durch die Umgestaltung vorhandener Ganztagsangebote (Schule von 8 bis 1, 13 plus, Schülertreff in der Tagesstätte, Hort, Schulkinderhaus) zu einem Gesamtangebot entstehen. Insbesondere

sollen die Mittel, die durch die Auflösung von kommunalen Horten frei werden, in die Ganztagschule eingebracht werden. Zum planmäßigen Unterricht und zu ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen sollen zusätzliche Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote) stattfinden. Der Schulträger soll für die außerunterrichtlichen Angebote von den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge bis zu 100 € pro Monat erheben können. Für die Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Betrag erhoben werden. Nach den Vorstellungen des Landes sieht der Schulträger eine soziale Staffelung der Beiträge und ermäßigte Beiträge für Geschwisterkinder vor.

Ansatzpunkt des Landes für den notwendigen Finanzbedarf für das Ganztagspersonal sind die Kosten, die für die Beschulung eines Schülers im Halbtagsbetrieb entstehen. Dies sind nach Mitteilung des Landes 2.045 € pro Schüler/Jahr. Für den Nachmittagsbereich ergäbe sich hieraus ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von 1.230 € pro Schüler/Jahr. Ursprünglich beabsichtigte das Land, von diesen 1.230 € lediglich 615 € selbst zu tragen. Die übrigen Personalkosten sollen durch Elternbeiträge, Leistungen freier Träger und dem Schulträger aufgebracht werden. Es sollen zunächst die Mittel eingesetzt werden, die durch die Umgestaltung bestehender Angebote in eine Offene Ganztagschule frei werden, also aus dem Landesprogramm Schule von 8 bis 1, 13 plus, Silentien, Schülertreff in Tagesstätte und im Rahmen des GTK für Horte und Schulkinderhäuser. Nach den Vorstellungen des Landes kommen zunächst lediglich die Kommunen in den Genuß einer Landesförderung, welche über einen sog. kommunalen Hort verfügen, der aufgelöst werden soll. Nach Auffassung des Schulministeriums NRW ist die Auflösung einer Hortgruppe als Auflösung eines Hortes zu qualifizieren; altersgemischte Gruppen sollen nicht berücksichtigt werden. In Nordrhein-Westfalen existieren lediglich 89 Kommunen, die über einen eigenen Hort verfügen.

Mit dem Ausbau der Grundschulen zu Offenen Ganztagschulen hat sich der Schul-, Kultur- und Sportausschusses des StGB NRW in seiner 84. Sitzung am 25.09.2002 in Grevenbroich beschäftigt. Darüber hinaus hat sich der Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschuß des StGB NW am 13.11.2002 in Frechen mit der Thematik befaßt. Die Beschlüsse beider Ausschüsse können in Internet unter www.nwstgb.de Rubrik Info und Service/Positionspapiere abgerufen werden.

Am 06.12.2002 fand auf Einladung des neuen Leiters der Staatskanzlei, Herrn Minister Kuschke, und unter Beteiligung der neuen Bildungsministerin Schäfer ein Gespräch mit den Hauptgeschäftsführern der kommunalen Spitzenverbände statt. Ministerin Schäfer hat darauf hingewiesen, daß man die Kritik der kommunalen Spitzenverbände ernst nehme. Das Land habe daher den Landeszuschlag von 615 € auf 820 € aufgestockt. Bei 1/4 des Landeszuschusses (205 € pro Schüler/Jahr) bestehe die Möglichkeit, diesen für die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern durch das Land zu verwenden. Entsprechendes sehen auch die Entwurfsfassungen der Förderrichtlinie und der Erlaß zur Offenen Ganztagschule vor. Im Jahr 2003 stünden 100 zusätzliche Lehrer an 300 auszubauenden Schulen zur Verfügung. Bis zum Schuljahr 2006/2007 sollen ca. 2.400 Grundschulen zu Offenen Ganztagsgrundschulen ausgebaut werden. Hierfür stünden dann 800 Lehrer zusätzlich zur Verfügung. Die zusätzlichen Kosten für das Land durch die Erhöhung des

Betrages beliefen sich sodann auf 40 Mio. € jährlich. Im übrigen sollen nach Auffassung des Landes die Schulträger Anstellungsträger des Personals sein.

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände haben bemängelt, daß mit dem Konzept die Trennlinie zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten eindeutig überschritten werde. Es sei nicht akzeptabel, daß die Kommunen Personalkosten für das Ganztagspersonal übernehmen sollten. Hierzu seien sie weder bereit noch in der Lage. Notwendig sei vielmehr ein Konzept aus einer Hand, für das in personeller Hinsicht insgesamt das Land zuständig sei. Die Konzeption des Landes stelle zu dem bisherigen Schulsystem ein Systembruch dar. Auch sei zweifelhaft, ob alle bestehenden Horte tatsächlich landesweit aufgelöst werden könnten. Die Kommunen würden im übrigen bereits durch die notwendigen zusätzlichen sächlichen Kosten erheblich belastet. Hierfür seien mindestens 400 € pro Schüler und Jahr notwendig. Minister Kuschke hat sodann auf den enormen Handlungsdruck des Landes nach dem schlechten Abschneiden deutscher Schülerinnen und Schüler bei der PISA-Studie hingewiesen. Er sehe auch, daß die Verantwortlichkeiten klar geregelt werden müßten. Notwendig sei eine eindeutige Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände haben sich bereit erklärt, mit dem Land über Leitlinien eines Ausbaukonzeptes zu diskutieren. Fest stehe jedoch, daß die Kommunen keine Personalverantwortung für das Ganztagspersonal übernehmen und auch nicht die diesbezüglichen Kosten tragen würden. In diesem Zusammenhang haben die kommunalen Spitzenverbände auch auf das Ausbaukonzept von Rheinland-Pfalz aufmerksam gemacht. Danach übernimmt das Land Rheinland-Pfalz sämtliche Kosten für das zusätzliche Ganztagspersonal. Der Hauptgeschäftsführer der Geschäftsstelle hat darüber hinaus gefordert, daß auch kreisangehörige Kommunen ohne kommunalen Hort zeitgleich die Möglichkeit haben müssen, die Grundschulen zu Offenen Ganztagschulen auszubauen. Es sei nicht hinnehmbar, wenn die Entwicklungen im Schulbereich zunächst an den Städten und Gemeinden ohne einen kommunalen Hort vorbeilaufen.

Die Geschäftsstelle wird über die aktuelle Entwicklung berichten.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Januar 2003

22 Evaluation der schulischen Ganztagsangebote in NRW

Das Landesinstitut für Schule in Soest hat eine Befragung zu den schulischen Ganztagsangeboten in NRW durchgeführt. Der Geschäftsstelle liegt ein Zwischenbericht der Evaluation vor. Bei der Untersuchung handelt es sich um eine Befragung in qualitativ-standardisierter Form. Es sind Schulen angesprochen worden, die im Schuljahr 2001/2002 Ganztagsangebote im Bereich „Dreizehn Plus“ durchgeführt haben. Zusätzlich einbezogen sind Schulen des Programms „Schule von acht bis eins“. Die Umfrage wurde im Juni 2002 im Auftrag des Landesinstituts für Schule vom Landesinstitut für Datenverarbeitung und Statistik durchgeführt. Insgesamt wurden 1.611 Schulen in die Stichprobe einbezogen. Es kamen 846 auswertbare Fragebögen zurück. Im folgenden werden einige der Befunde dargestellt:

1. Größe der Ganztagsgruppen

In der Zusammenschau der drei Förderprogramme „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus P“ und „Dreizehn Plus S I“ bewegen sich die durchschnittlichen Anzahlen der in die Ganztagsgruppen einbezogenen Schülerinnen und Schüler zwischen 20,8 und 22,9. Die niedrigste Anzahl befindet sich mit 16,5 in Sonderschulen, die höchste mit 25,5 in Realschulen.

2. Anteil von Migrantinnen

Der mit Abstand größte Anteil an Migrantinnen und Migranten findet sich mit 29 % beim Förderprogramm „Dreizehn Plus S I“, wobei die Hauptschulen mit 38 % den höchsten Wert aufweisen. Dagegen liegt der Anteil von Migrantinnen und Migranten beim Förderprogramm „Schule von acht bis eins“ lediglich bei 10 %.

3. Zusammensetzung nach Schulen

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, kommen die Schülerinnen und Schüler einer Ganztagsgruppe meist aus einer Schulform. In zwei Drittel bis drei Viertel aller Gruppen entspricht die Zusammensetzung der Schülerschaft der Ganztagsgruppe in etwa der sozialen Zusammensetzung des gesamten Schülerklientels einer Schule.

4. Zeitlicher Umfang der Angebote

Im Programm „Dreizehn Plus“ besteht die Möglichkeit, das Betreuungsangebot an 4 oder 5 Nachmittagen in der Woche durchzuführen. Im Primärbereich dominiert eindeutig das 5-tägige Angebot (90 % der Gruppen), während im Sekundarbereich I das Angebot an 4 Tagen überwiegt (63 % der Gruppen). Die einzelnen Schulformen unterscheiden sich hier aber etwas voneinander. So weist z.B. an Gymnasien das Angebot an 5 Tagen einen leicht höheren Anteil auf (54 %), während in Sonderschulen das 4-Tage-Programm recht deutlich dominiert (mit 74 %).

Interessant ist, daß in einigen Gruppen auch eine Betreuung an unterrichtsfreien Tagen in den Ferien stattfindet. Im Programm „Dreizehn Plus P“ ist dies immerhin in 30 % der Gruppen der Fall, im Sekundarbereich liegt dieser Anteil allerdings lediglich bei 6%. Durchschnittlich wird diese „Ferienbetreuung“ an 20 (Schule von acht bis eins) bzw. 25 Tagen im Jahr (Dreizehn Plus P) durchgeführt.

5. Unterbringung und Verpflegung

Für einen deutlich überwiegenden Teil der Ganztagsgruppen wird die Betreuung in einem eigenen Raum innerhalb der Schule durchgeführt. Die Befragten haben auch überwiegend angegeben, daß in den Gruppen ein warmes Mittagessen eingenommen werden kann, das meist angeliefert wird. Bei dem Programm „Dreizehn Plus S I“ betrifft dies 60 % und bei dem Programm „Dreizehn Plus P“ 72 % der Gruppen. Die Kosten für das Mittagessen liegen durchschnittlich bei 26,80 € (Dreizehn Plus S I) bzw. 32,60 € (Dreizehn Plus P) im Monat.

6. Betreuungspersonal

Das Betreuungspersonal in den Programmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus P“ setzt sich fast ausschließlich aus Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher (in 49 % bzw. 65 % der Gruppen) und anderem Personal (in 68 % bzw. 65 % der Gruppen) zusammen. Das andere Personal rekrutiert sich dabei vor allem aus Müttern, Eltern, Studierenden sowie

einer Vielzahl von anderen Personen und Berufsgruppen. Erstaunlich hoch ist der Anteil an Betreuungskräften, welche die Schulen bzw. die Träger durch eigene Personalkapazitäten einbringen. Der Anteil bewegt sich zwischen 43 % bei dem Programm „Schule von acht bis eins“ und 64 % bei „Dreizehn Plus S I“. In Sonderschulen wird mit 73 % der mit Abstand höchste Anteil der eigenen Personalkapazitäten eingebracht.

7. Träger der Ganztagsgruppen

In der überwiegenden Zahl handelt es sich bei den Betreuungsangeboten um eine schulische Veranstaltung. Lediglich bei 18 bis 22 % der Gruppen ist dies nicht der Fall. Die Trägerschaft ist allerdings sehr unterschiedlich organisiert. Bei dem Programm „Schule von acht bis eins“ haben Fördervereine den größten Anteil bei der Trägerschaft (43 % der Gruppen), gefolgt von anderen Trägern (26 %) und Betreuungsvereinen (16 %). Ähnlich sieht es auch bei dem Programm „Dreizehn Plus P“ aus. Hier haben aber zusätzlich die Träger der Jugendhilfe noch einen nennenswert großen Anteil zu verzeichnen (20 %).

8. Monatlicher Beitrag der Eltern

In den Fällen, in denen Eltern finanzielle Beiträge erbringen, liegt die Beteiligung pro Kind und Monat bei rd. 32,00 € in den Programmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus S I“, während beim Programm „Dreizehn Plus P“ dieser Anteil mit rd. 71,00 € erheblich darüber liegt. Die Variationsbreite der Beiträge ist relativ groß. Sie schwankt beim Programm „Schule von acht bis eins“ zwischen 2,00 und 164,00 €. Ein ähnliches Bild zeigt sich beim Programm „Dreizehn Plus S I“. Hier variieren die Euro-Beiträge zwischen 2,00 und 150,00 €.

Bei allen Programmen gibt es in recht vielen Gruppen die Möglichkeit, daß Kinder, die finanziell weniger gut gestellt sind, Beitragsermäßigung oder Beitragserstattung erhalten können. Im Programm „Dreizehn Plus P“ betrifft diese Regelung immerhin rund zwei Drittel aller Gruppen, wohingegen im Programm „Dreizehn Plus S I“ nur gut ein Drittel der Gruppen diese Möglichkeit bieten.

Der abschließende Bericht soll allen Schulträgern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Land der Geschäftsstelle eine entsprechende Anzahl von Exemplaren zur Verfügung stellt. Wann dieser Bericht vorliegen wird, ist derzeit noch offen. Die Geschäftsstelle wird über die aktuelle Entwicklung informieren.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Januar 2003

23 Landgericht Bonn zu einem Unfall beim Schulfest

Das Landgericht Bonn hatte am 10.08.1998 ein Urteil (Az.: 1 O 355/97) gefällt, dem im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Eine Schule und ein Förderverein veranstalteten ein Sommerfest, welches bis in die Nacht hinein andauerte. Das Fest war von der Schulkonferenz als Schulveranstaltung genehmigt worden und der Schulträger war ebenfalls unterrichtet. Das Fest begann gegen 15.30 Uhr. Um einen geordneten Einlaß zu ermöglichen, wurde der mehrere Meter breite Eingangsbereich zum Schulhof durch ein Absperrband auf einen Zugang verengt, an dessen linker Seite zwei Tische mit der Kasse sowie ein Sonnenschirm aufge-

stellt wurden. Der Fuß des Sonnenschirms wurde durch vier Betonplatten beschwert. Zwei Lehrer nahmen in diesem Bereich die Kassenverwaltung und Einlaßkontrolle wahr. Die beiden Hausmeister der Schule waren wegen Erkrankung nicht anwesend. Gegen 23.15 Uhr waren die Kassen gerade geschlossen, als die Ehefrau eines der beiden Hausmeister den immer noch verengten Eingangsbereich passierte und dabei durch einen Spalt zwischen den Betonplatten zu Fall kam und sich erheblich verletzte. Ihr Arbeitgeber kündigte ihre Stellung als Köchin wegen der krankheitsbedingten Ausfälle. Sie fordert vom Schulträger und vom Land als Dienstherrn der Schulleiterin und der das Fest mitorganisierten Lehrer Schadensersatz in Höhe von 2/3 des Schadens, da sie selbst ein Mitverschulden in Höhe von 1/3 des Schadens akzeptierte sowie ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 10.000 DM.

Die Klage war im wesentlichen begründet. Das Landgericht Bonn stellte fest, daß der Klägerin gegen die Beklagten als Gesamtschuldner dem Grund nach gemäß § 823 Abs. 1, § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG, § 847, 840 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf Ersatz von 2/3 des ihr aus dem Unfall am 02.04.1994 auf dem Gelände des Gymnasiums entstandenen Schadens zustehe. Die Haftung der beklagten Stadt ergebe sich aus § 823 BGB. Der Unfall der Klägerin und die ab dem 03.09.1994 im Krankenhaus behandelten Verletzungen seien auf eine unerlaubte Handlung der Stadt in Form einer Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht zurückzuführen. Die Stadt sei als Trägerin der Schule verpflichtet, die Verkehrssicherungspflicht auf dem von ihr in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gehaltenen Schulgelände für den dort eröffneten Verkehr zu gewährleisten. Dies folge insbesondere aus § 30 Schulverwaltungsgesetz, wonach der Schulträger die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und ordnungsgemäß zu unterhalten habe und ihm somit die Verantwortung für den Zuschnitt dieser Anlagen auferlegt werde. Eine Verletzung dieser Sicherungspflicht begründe einen Schadensersatzanspruch gemäß § 823 BGB. Der Maßstab für die erforderlichen Sicherungsvorkehrungen bestimme sich danach, welche Gefahrenquellen bei einem bis in die Dunkelheit andauernden Fest mit erheblichem Besucherandrang ausgeschlossen werden müßten. Diese Sicherungspflicht treffe jeden Grundstückseigentümer, der sein Gelände für eine entsprechende Veranstaltung zugänglich mache. Der Schulträger habe die Pflicht, das Schulgelände so einzurichten, daß nicht nur Schüler, sondern auch Besucher und sonstige bestimmungsgemäße Besucher vor Gefahren bewahrt würden. Diese Verantwortung für die Verkehrssicherungspflicht des Geländes verbliehe dem Schulträger trotz der Tatsache, daß die Veranstaltung im wesentlichen von den Lehrern und dem Förderverein organisiert worden sei. Hierdurch sei der Schulträger nicht von jeglichen Sicherungspflichten freige worden, sondern sei - ähnlich wie ein Eigentümer eines vermieteten Gebäudes - zur Überwachung und Kontrolle der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht verpflichtet gewesen.

Die Sicherungspflicht erstreckt sich nach Auffassung des Gerichtes auch auf die Gestaltung des Eingangsbereiches. Dabei sei dem Schulträger durchaus einzuräumen, daß sich seine Pflicht nicht auf jegliche, noch so vorübergehende Gefahrenquelle bezogen habe, die sich nicht aus dem Zustand des Schulgebäudes als solchem, sondern überraschend aus

branche - hingewiesen, welche Grundlagen für die Planung und den Bau von Bädern enthalten. Die 4. Auflage der „Richtlinien“ berücksichtigt die seit Erscheinen der 3. Auflage festzustellenden Entwicklungen auf vielen Gebieten des Bäderbaus, seien es neue Planungstendenzen, neue oder überarbeitete Fachnormen, Richtlinien oder vergleichbare technische Regelwerke.

Das Werk enthält 315 Seiten mit 45 Abbildungen und 11 Tabellen. Es kann beim Bundesfachverband öffentliche Bäder e.V., Postfach 340201, 45074 Essen, zum Preis von € 79,00 zzgl. Versandkosten und der jeweils gültigen MwSt. angefordert werden.

Az.: IV/2 390-24 Mitt. StGB NRW Januar 2003

27 Verwendung von Speckstein

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat mit Schreiben vom 21.11.2002 der Geschäftsstelle einen Erlaß des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW vom 28.08.2002 zugeleitet. Danach hat das Ministerium die Bezirksregierung aufgefordert, die Schulen ihres Bezirkes darüber zu informieren, daß die Bearbeitung von Specksteinen in der Schule bis auf weiteres unterbleiben soll. Es handele sich hierbei ausdrücklich um eine prophylaktische Maßnahme zum Schutz der Gesundheit.

Die Entscheidung wurde in Absprache mit dem westfälischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband getroffen. Das Bearbeitungsverbot soll bis zur bundesweiten Entscheidung auf KMK-Ebene aufrecht erhalten bleiben.

Az.: IV/2 216-15 Mitt. StGB NRW Januar 2003

28 Umfrage des Europäischen Instituts für zukunftsorientierte Vereinsarbeit

Der Landessportbund NRW hat darauf hingewiesen, daß das Europäische Institut für zukunftsorientierte Vereinsarbeit eine Umfrage durchführt und sich in diesem Zusammenhang an zahlreiche Kommunen gewandt hat. Konkret ist darum gebeten worden, eine Vereinsliste mit e-mail-Adressen an das Institut zu senden.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, daß diese Umfrage weder mit dem Landessportbund noch mit dem Städte- und Gemeindebund NRW abgestimmt worden ist.

Az.: IV/2 390-10 Mitt. StGB NRW Januar 2003

Datenverarbeitung und Internet

29 Seminare von Gemeinde4u

Die gemeinde4u gmbh in Essen bietet verschiedene ganztägige Seminare und Workshops zum Thema „Kostenreduzierung bei der Internetnutzung“ zu vergünstigten Konditionen für die Mitglieder des StGB NRW an:

- Grundlagen-Seminare (Bochum): Effektiver Umgang mit dem Internet am 26.02.03, „Die professionelle Gestaltung von Webseiten“ am 16.01.03 und am 06.03.03 und „Microsoft Outlook“ am 11.02.03.
- Workshops zur Kostenreduzierung: „Der „e“-Workshop: Wieviel eGovernment braucht eine Kommune?“ in

Hannover am 04.12.02, 16.01.03 und 14.02.03, in Essen am 06.02.03 und 05.03.03.

- „Content-Management-Systeme und Redaktionssysteme für Kommunen“ in Hannover am 16.01.03 und 13.02.03, in Essen am 06.02.03 und 04.03.03.
- Workshops für die Web-Redaktion: „Redaktionelles Arbeiten im Internet Teil I - Methoden für die schnellere Öffentlichkeitsarbeit“ in Hannover 23.01.03 und 12.02.03, in Essen am 03.02.03 sowie
- „Redaktionelles Arbeiten im Internet Teil II - Praxistrends im Online-Journalismus“ in Hannover am 28.01.03 und in Essen am 04.02.03 und 03.03.03.

Alle Seminare und Workshops können auch individuell vor Ort durchgeführt werden. Weitere Informationen zu Inhalten sowie Veranstaltungsterminen, Referenten, Kosten, Anmeldeformular usw. finden Sie auf diesen Internetseiten: <http://www.intern4u.de> im Bereich „Aktuelles/Veranstaltungen“. Die Mitarbeiter der gemeinde4u gmbh stehen auch telefonisch oder per eMail zu Ihrer Verfügung: 0201-43773-45 bzw. zentrale@gemeinde4u.de.

Az.: G/3 800-01 Mitt. StGB NRW Januar 2003

30 Infotag zu e-Government

„Wissen und Erfahrung teilen“ - unter diesem Motto findet am 15. Januar 2003 ein Infotag zum Thema „eGovernment im Bereich Bürgerservice“ in der Staatskanzlei NRW, Düsseldorf, statt.

Der Infotag soll dazu genutzt werden, die wichtigsten Grundpfeiler für den Aufbau von eGovernment im kommunalen Umfeld vorzustellen. Es werden zentrale Themen im Bereich Bürgerservice wie Strategieplanung, Finanzierung und Vorteile der Kooperation behandelt und mit anschaulichen Beispielen aus der kommunalen Praxis verknüpft.

Unabhängig davon, ob Sie noch in der Planung sind oder bereits mit der Umsetzung begonnen haben: Auf diesem Infotag für Kommunen, den C@ll NRW, das

Bürger- und ServiceCenter der Landesregierung, gemeinsam mit der Bertelsmann Stiftung organisiert, können Sie grundlegende Fragen stellen, Erfahrungen austauschen und vom Wissen und den Erfahrungen anderer profitieren. Geplant sind im Laufe des Jahres weitere Workshops mit vertiefenden Inhalten und zu speziellen Problemlagen.

Das detaillierte Programm des Infotags entnehmen Sie bitte der Website http://www.callnrw.de/infotag_kommunen.htm. Bei Rückfragen können Sie sich an Frau Stangenberg in der Bertelsmann Stiftung unter 05241-8181134 wenden. Die Teilnahme an dem Infotag ist kostenfrei.

Az.: G/3 830-09 Mitt. StGB NRW Januar 2003

31 Seit 01.01.03 0900er-Telefonnummern

Seit Jahresbeginn ersetzt laufend die neue Vorwahl 0900 bis 2005 die bisherigen 0190-Rufnummern. Die neuen Nummern werden den Anbietern von Inhalten jetzt direkt zugeteilt, so dass auch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post diese kennt. Bislang wurden die Nummern oft über lange, schwer ermittelbare Ketten wei-

ter vermietet. Feste Tarife gibt es nicht, alle 0900-Rufnummern sind frei tarifierbar. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen empfiehlt, vorhandene Telefonanlagen ggf. an die neue Situation anzupassen und die neue Vorwahl in die Sperrlisten einzutragen.

In der Zwischenzeit erreichte der Heise-Verlag die Abschaltung einer 0190er-Nummer, für die in Spam-Mails geworben wurde (vgl. www.heise.de/newsticker/data/hob-27.11.02-000).

Az.: G/3 800/10 Mitt. StGB NRW Januar 2003

32 Ab Mai 2003 Call-by-Call im Ortsnetz

Frühestens zum 01.05.2003 wird es auch für Ortsgespräche die Möglichkeit geben, den Anbieter frei für jedes Telefonat zu wählen. Mit einer gesonderten Vorwahl kann dann auch außerhalb von Regional- und Ferngesprächen telefonat-bezogen der günstigste Anbieter ausgewählt werden. Einer der ersten Anbieter wird voraussichtlich die Firma 01051 Telecom (www.01051.com) sein. Über die Preise muss noch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post entscheiden. Wegen der Verzögerungen in Deutschland bei der Umsetzung der im Hintergrund stehenden Richtlinie hat mittlerweile die EU-Kommission Klage beim Europäischen Gerichtshof eingereicht.

Az.: G/3 830-09 Mitt. StGB NRW Januar 2003

33 Sicherheit von Open Source?

Nach einer Analyse der Sicherheitswarnungen des Computer Emergency Response Teams (www.cert.org) durch die Aberdeen Group (www.aberdeen.com) hat Open-Source-Software die meisten Sicherheitslücken. Von den 29 bis Ende Oktober veröffentlichten Meldungen beziehen sich 16 auf Open-Source-Software wie den DNS-Server Bind oder den Web-Server Apache. Das CERT betrachtet jedoch vornehmlich Server-Software und hier schwerpunktmäßig UNIX/Linux-Programme. Browser, wie der oft als unsicher kritisierte Internet Explorer von Microsoft, werden grundsätzlich nicht beachtet. Insoweit sind die Ergebnisse differenziert zu werten.

Az.: G/3 800-10 Mitt. StGB NRW Januar 2003

34 Impressumspflicht für Homepage

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass jeder geschäftsmäßige Betreiber einer Homepage bei Androhung einer Geldbuße bei Verstoß ein umfassendes Impressum nach § 6 S. 1 Teledienstegesetz gut sichtbar platzieren muss. Eine Definition von „geschäftsmäßig“, auch durch die Rechtsprechung, existiert noch nicht, jedoch dürfte nach Expertenmeinung der Begriff weit auszulegen sein.

Angegeben werden müssen neben Name und Anschrift des Betreibers auch dessen Anschrift und E-Mail-Adresse sowie die rechtlichen Vertreter. Dieses Impressum muss leicht erreichbar und einsehbar sein, dies hat jüngst das LG Hamburg (Az.: 416 O 94/02) entschieden.

Ein Online-Tool zum vereinfachten Erstellen eines Impressums gibt es kostenlos unter www.digi-info.de/webimpressum.

Az.: G/3 800-10 Mitt. StGB NRW Januar 2003

WIPO-Verfahren bei Domain-Streitigkeiten

35

Die Stadt Potsdam hat durch ein Schlichtungsverfahren bei der World Intellectual Property Organization (WIPO, arbitrator.wipo.int/center) die Domains potsdam.com, potsdam.net, potsdam.org und potsdam.info erlangt. Diese hatte eine ortsansässige Internet-Firma reserviert. Da im Gegensatz zu dieser Firma die Stadt die Markenrechte am Wort „Potsdam“ nachweislich hält, erging - allerdings ohne Erwidern der Internet-Firma - die Entscheidung zugunsten der Stadt.

Dieser Fall ist ungewöhnlich, da das WIPO-Verfahren grundsätzlich nur dann bemüht wird, wenn der Gegner im Ausland sitzt. Das Beispiel zeigt jedoch, dass es auch für inländische Streitigkeiten genutzt werden kann.

Az.: G/3 830-06 Mitt. StGB NRW Januar 2003

36 e-Government-Kongress des StGB NRW und NSGB

In einer Zeit, in der in den Rathäusern jeder Cent mehrfach umgedreht werden muss und alle Ausgaben auf dem Prüfstand stehen, müssen die Kommunen verstärkt auf interkommunale Zusammenarbeit setzen und von anderen Verwaltungen lernen, um die Kosten im IuK-Bereich im Griff zu behalten. Wie viel e-Government braucht eine Kommune, um zeitgemäß, aber auch rationell und kostengünstig die Möglichkeiten zu nutzen, die die heutige Technik bietet?

Der Kongress des Wissens am 07./08. Mai 2003 in Bad Oeynhausen soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern anhand von ausgewählten Beispielen und Erfahrungsberichten aus den Kommunen helfen, die richtigen Weichen für ihre Verwaltung zu stellen, um ein leistungsfähiges und kostengünstiges e-Government-Angebot vor Ort leisten zu können. Neben Praxisberichten aus den Kommunen zum kostengünstigen Einsatz von e-Government, stehen die Hinweise zur kostengünstigen IuK-Ausstattung von Schulen, die Möglichkeiten von e-Government als Instrument der kommunalen Wirtschaftsförderung und aktuelle Rechtsfragen im Vordergrund des Kongresses.

Das detaillierte Programm wird im Januar 2003 bekannt gegeben. Veranstalter des Kongresses sind der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund. Die Organisation hat die [gemeinde4u gmbh](http://gemeinde4u.gmbh) übernommen. Die Kongressgebühr beträgt 179,- Euro zzgl. Mehrwertsteuer. Bei einer Anmeldung bis zum 20. Februar 2003 reduziert sich die Kongressgebühr auf 149,- Euro zzgl. Mehrwertsteuer. Mitglieder des StGB NRW erhalten einen Rabatt.

Anmeldeformulare können angefordert werden bei:

[gemeinde4u GmbH](http://gemeinde4u.gmbh)
Girardetstraße 60, 45131 Essen
Telefon: 0201-4377345, Telefax: 0201-4377333
E-Mail: zentrale@gemeinde4u.de
www.intern4u.de

Az.: G/3 830-00 Mitt. StGB NRW Januar 2003

37 Programm „Arbeit statt Sozialhilfe“

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit hat uns jüngst darüber informiert, daß das Programm „Arbeit statt Sozialhilfe“ konzeptionell und bezüglich der Finanzierung auf dem bisherigen Niveau auch im Jahre 2003 fortgeführt werden soll. Den Regionen sollen im kommenden Jahr im Rahmen der regionalen Mittelquoten entsprechende Finanzmittel für die Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen ausschließlich für arbeitslose Sozialhilfeempfänger zugewiesen werden.

Ziel ist es, sowohl von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohte als auch langzeitarbeitslose Sozialhilfeempfänger in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Es kann dabei nach Angaben des Ministeriums eine anteilige Umsetzung der Mittel sowohl über das Politikfeld A als auch über das Politikfeld B erfolgen. In begründeten Fällen kann von dem Mittelbudget für Arbeit statt Sozialhilfe abgewichen werden. Diese Entscheidung muß jedoch von den Mitgliedern der regionalen Arbeitsmarktkonferenz im Konsens getragen werden.

Az.: III 844

Mitt. StGB NRW Januar 2003

38 Einrichtung von Job-Centern

Die Hartz-Kommission hat u. a. die Einrichtung von Job-Centern als lokale Zentren für alle Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vorgeschlagen. In diese Job-Center sollen sich auch die Sozialämter mit ihren bisherigen Beratungs- und Betreuungsleistungen einbringen. Inzwischen hat der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit über die Vorbereitungen zur Einrichtung von Job-Center und Personal-Service-Agenturen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesanstalt unterrichtet. Die Arbeitsämter wurden u. a. aufgefordert, sofern noch nicht geschehen, bis Ende des Jahres 2002 Kooperationsverträge mit den sozialen Diensten vor Ort abzuschließen.

Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei noch nicht um den Aufbau von Job-Centern entsprechend dem Vorschlag der Hartz-Kommission handelt, sondern um die Umsetzung der gemeinsamen Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden zur Einrichtung gemeinsamer Anlaufstellen. Insofern sollten deshalb kurz- oder mittelfristig kommunale Aktivitäten zur Beschäftigung von arbeitslosen Sozialhilfeempfängern weder begrenzt noch eingestellt werden.

Der Bundestag hat zwischenzeitlich das Erste und Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt verabschiedet, mit denen ein Teil der Hartz-Vorschläge umgesetzt werden sollen. Die Gesetze enthalten zwar noch keine Regelungen zur Errichtung von Job-Centern, durch eine Änderung des Bundessozialhilfegesetzes soll jedoch die Verbesserung der Kooperation von Arbeitsämtern und Sozialämtern dadurch gestärkt werden, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe die für die Erfüllung der Aufgaben einer gemeinsamen Anlaufstelle und die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen dürfen. Eine parallele Vorschrift wird auch im SGB III festgeschrieben. Ziel dieser Vor-

schrift ist es, Anlaufstellen für alle erwerbslosen und erwerbsfähigen Personen auszubauen, doppelte Zuständigkeit von Arbeitsamt und Sozialamt zu beseitigen um im langfristigen gegenseitigen Interesse Verschiebepflichten zu verhindern. Umfassend ist dies allerdings erst nach der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe möglich. Insofern handelt es sich um Zwischenschritte. Das Gesetz bedarf im Übrigen der Zustimmung des Bundesrates.

Az.: III 845

Mitt. StGB NRW Januar 2003

39 Ergebnisse der Krankenhausstatistik 2001

Das Statistische Bundesamt hat am 18.11.2002 die Ergebnisse der Krankenhausstatistik 2001 vorgelegt. Im Jahr 2001 standen demnach 2.239 Krankenhäuser (2000: 2.242) mit rd. 553.000 Betten zur Verfügung (2000: rd. 560.000). Trotz dieses Kapazitätsabbaus ist die Zahl der behandelten Fälle gleichzeitig um ca. 100.000 auf knapp 16,6 Mio. angestiegen. Die Verweildauer konnte erneut abgesenkt werden: Im Durchschnitt lagen Patienten im Jahr 2001 nur noch 9,8 Tage im Krankenhaus (2000: 10,1 Tage).

Die Zahl der im stationären Sektor insgesamt Beschäftigten hat im Jahr 2001 nominal zugenommen. Eine Umrechnung in Vollkräfte zeigt jedoch, daß sich der Personalabbau der letzten Jahre real fortgesetzt hat: Von 2000 auf 2001 ist die Zahl der Vollkräfte um rd. 2.200 gesunken. Der ärztliche Bereich blieb davon noch ausgenommen; dort wurden knapp 1.500 zusätzliche Vollzeitstellen gezählt. Auch im Pflegebereich arbeiteten im Jahr 2001 rd. 1.800 Beschäftigte mehr als im Jahr zuvor. Das Statistische Bundesamt berichtet hier jedoch keine Zahlen zu den Vollkräften. Es muß deshalb offen bleiben, ob damit tatsächlich eine Zunahme des Personals verbunden war.

Für NRW ist die Anzahl der Krankenhäuser im Jahr 2001 gegenüber dem Vorjahr mit 462 konstant geblieben. Im Jahr 2001 sind jedoch gegenüber dem Jahr 2000 1.073 Betten abgebaut worden. Trotz einer Zunahme der Fallzahl um fast 26.000 hat die Anzahl der Pflgetage um ca. 1,1 Millionen auf 39 Millionen abgenommen. Dies ging einher mit einer durchschnittlichen Verweildauerverkürzung von 0,3 Tagen auf 10,1 und einer Senkung der durchschnittlichen Bettenauslastung um 1,2 Punkte auf 79,3 %.

Das Statistische Bundesamt macht auch darauf aufmerksam, daß die Krankenhausstatistik-Verordnung vor kurzem novelliert wurde. Zukünftig erfaßt sie demnach u.a. die Rechtsform bei öffentlichen Trägern, bestimmte Fachabteilungen (insbesondere die Geriatrie) und das Leistungsgeschehen differenzierter als bisher. Entsprechende Daten werden erstmals für das Jahr 2002 zur Verfügung stehen.

Az.: III72 531-1

Mitt. StGB NRW Januar 2003

40 Fachtagung „Heilbäder und Kurorte in NRW“

Veränderte gesundheitspolitische und medizinische, aber auch wirtschaftliche Rahmenbedingungen wirken sich nachhaltig auf die anerkannten Heilbäder und Kurorte in NRW aus. Vor diesem Hintergrund wollen Nordrhein-Westfälischer Heilbäderverband und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen in einer Fachtagung für die Hauptverwaltungsbeamten und Kurdirektoren Strategien für die künftige Ausrichtung des Kurbereichs in NRW erörtern.

In der Veranstaltung sollen neben der Frage nach den Kundenpotentialen und den Möglichkeiten einer verstärkten Kooperation der Bäderbetriebe insbesondere auch finanzielle Aspekte wie beispielsweise die Zukunft der Kurortehilfe angesprochen werden. Mit Unterstützung der Stadt Bad Berleburg findet die Fachtagung „Heilbäder und Kurorte in NRW: Gesundheitszentren für Wellness und Kur“ am Mittwoch, den 26. Februar 2003, 9.30 Uhr, im Bürgerhaus Bad Berleburg, Marktplatz, 57319 Bad Berleburg, statt. Informationen über weitere Einzelheiten zum inhaltlichen und organisatorischen Ablauf der Veranstaltung können bei der Geschäftsstelle des StGB NRW - Dez. III - angefordert werden. Die Heilbäder und Kurorte werden auf direktem Weg unterrichtet.

III 470 - 02

Mitt. StGB NRW Januar 2003

41 Verfassungsbeschwerde der Stadt Iserlohn zu BSHG-Ausführungsgesetz

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat die Verfassungsbeschwerde der Stadt Iserlohn gegen die Änderung der Kostenlastregelung im nordrhein-westfälischen Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) als unzulässig verworfen. § 3 Abs. 1 AG-BSHG gibt den Kreisen als örtlichen Sozialhilfeträgern die Möglichkeit, kreisangehörige Gemeinden durch Satzung zur Durchführung ihrer Aufgaben heranzuziehen. Nach der ursprünglichen Gesetzesfassung hatten die Kreise, wenn sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, den Gemeinden die erbrachten Aufwendungen in voller Höhe zu erstatten. Die Neufassung von § 6 Abs. 1 AG-BSHG schreibt hingegen vor, daß die beauftragten Gemeinden grundsätzlich 50 % ihrer Aufwendungen selbst tragen. Der Märkische Kreis, dem die Beschwerdeführerin angehört, hat eine Heranziehungssatzung nach § 3 Abs. 1 AG-BSHG erlassen.

Mit ihrer gegen § 6 Abs. 1 AG-BSHG gerichteten Verfassungsbeschwerde hat die Beschwerdeführerin geltend gemacht, sie werde in ihrem Recht auf gemeindliche Selbstverwaltung aus Art. 78 der Landesverfassung verletzt. Die angegriffene Regelung verlagere unter Verstoß gegen das Bundessozialhilfegesetz die Kostenträgerschaft für die Aufgaben der örtlichen Sozialhilfeträger anteilig auf die Gemeinden.

In der mündlichen Begründung des am 10.12.2002 verkündeten Urteils führte der Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. Bertrams u.a. aus, die kommunale Verfassungsbeschwerde setze nach ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung voraus, daß die beanstandete Rechtsnorm die beschwerdeführende Kommune unmittelbar in ihrem Selbstverwaltungsrecht betreffe. Eine Gemeinde könne deshalb nicht gegen ein Gesetz vorgehen, das noch durch eine untergesetzliche, ihrerseits mit der Kommunalverfassungsbeschwerde angreifbare Rechtsnorm konkretisiert werden müsse. § 6 Abs. 1 AG-BSHG bedürfe in diesem Sinne der Konkretisierung und betreffe die Beschwerdeführerin deshalb nicht unmittelbar. Die Vorschrift knüpfe die hälftige Kostenlast der kreisangehörigen Gemeinden an deren Heranziehung zur Aufgabendurchführung durch Kreissatzung. Von der Entscheidung des Satzungsgebers hänge es mithin ab, ob die gesetzliche Kostenlastregelung überhaupt Wirkung entfalten könne.

Az.: III 809

Mitt. StGB NRW Januar 2003

42

Kommunale Spitzenverbände zur Landespflegegesetz-Novelle

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen haben gegen die Pläne des Landes protestiert, die Novellierung des Landespflegegesetzes im Schnellverfahren schon Mitte Dezember 2002 im Kabinett zu verabschieden und dem parlamentarischen Verfahren zuzuleiten. Danach ist es für die Kommunen nicht hinnehmbar, daß das Land wesentliche Beteiligungsrechte der Kommunen bei einem Gesetz ignoriert, von dem diese ganz erheblich fachlich und finanziell betroffen sind. Das Land habe den Kommunen - entgegen dem in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien in NRW vorgesehenen Verfahren - keinen Referentenentwurf des Gesetzes zur Stellungnahme zugeleitet. Damit würden die Hauptbetroffenen der geplanten Novellierung in der Gesetzgebung völlig übergangen.

Die Novellierung des Landespflegegesetzes soll vor allem den Modernisierungsstau im Bereich der stationären Pflegeeinrichtungen auflösen, der mit 3,7 Mrd. € beziffert wird, und Neubauten ohne Bedarfsanalyse ermöglichen. Die Kommunen sollen diese Investitionen künftig über das Pflegegeld für die Heimbewohner refinanzieren, obwohl sie hierzu finanziell nicht hinreichend ausgestattet sind. Die geplante Ablösung der vom Bedarf abhängigen Objektförderung durch das Pflegegeld nimmt den Kommunen jede Steuerungsmöglichkeit.

Die kommunalen Spitzenverbände befürchten erhebliche Kostensteigerungen für die Sozialhilfeträger und fachliche Schwierigkeiten. In dieser Situation sind die Kommunen dringend auf finanzielle Unterstützung durch das Land angewiesen, um ein sozialpolitisches Desaster zu verhindern. Das Land hat jedoch angekündigt, sein Förderprogramm, das im vergangenen Jahr 70 Mio. € umfaßte, nicht fortsetzen zu wollen.

Die bisher bekannten Eckpunkte zur Novellierung enthalten nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände auch Schritte in die richtige Richtung, die jedoch die drohenden Mehrbelastungen der Kommunen nicht ausgleichen können. Angesichts der demografischen Entwicklung wird sich der finanzielle Druck auf die Kommunen durch eine notwendige Steigerung der Platzzahlen in Zukunft noch erhöhen.

Az.: III 810 - 11/3

Mitt. StGB NRW Januar 2003

43 Neue Qualitätsmaßstäbe in der Altenpflege

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat kürzlich die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers erlassen. Die Vorschriften betreffen die Strukturen und die Inhalte der Ausbildung, die staatliche Prüfung und das Verfahren zur Anerkennung von in anderen EU-Staaten erworbenen Ausbildungsabschlüssen.

Die neuen Vorschriften umfassen u.a. folgende Regelungen, die am 1.8.2003 wirksam werden:

- Die dreijährige Ausbildung umfaßt 4.600 Stunden. Auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen 2.500 Stunden, von denen insgesamt mindestens 2.000 Stunden in den Pflichtstationen (stationäre Pflegeeinrichtung und ambulanter Dienst) abzuleisten sind. Für den Unterricht sind 2.100 Stunden vorgesehen.

- Die Studententafel beschreibt die Ausbildungsinhalte und deren Stundenkontingente Ziel ist ein schulischer Unterricht, in dem die theoretische Vermittlung des Unterrichtsstoffes mit der praktischen Umsetzung eng verknüpft wird. Die Ausbildungsinhalte werden als Lernfelder beschrieben, die sich aus den beruflichen Aufgabenstellungen und den Handlungsabläufen der Praxis ableiten. Für die praktische Ausbildung werden die Schritte zur Heranführung der Schülerinnen und Schüler an die selbständige, umfassende und geplante Pflege vorgegeben.
- Die Pflegeeinrichtungen, die sich an der Ausbildung beteiligen, müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung bieten. Dazu gehört, daß sie Praxisanleiter/innen benennen, die die Schülerinnen und Schüler während ihrer Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans an die beruflichen Aufgaben heranführen und den Kontakt zu den Altenpflegeschulen halten.
- Praxisanleiter/innen können Altenpfleger/innen, Krankenschwestern und -pfleger mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Altenpflege sein. Die Fähigkeit zur Praxisanleitung ist in der Regel durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen.
- Während der praktischen Ausbildung übernehmen Lehrkräfte der Altenpflegeschulen, die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler und beraten die Praxisanleiter/innen.
- Die Schüler und Schülerinnen erhalten jährlich Zeugnisse über ihre schulischen und praktischen Leistungen. Vornoten aus der Ausbildung fließen mit einer Gewichtung von 25 Prozent in die staatliche Prüfung ein.
- Die staatliche Prüfung umfaßt einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. Nähere Einzelheiten zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse werden festgelegt.

Az.: III 874

Mitt. StGB NRW Januar 2003

44 GKV-Finanzentwicklung im 1.-3. Quartal 2002

Das Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung hat am 5.12.2002 die Daten zur Finanzentwicklung der GKV in den ersten drei Quartalen des Jahres 2002 bekannt gegeben (Anlage). Die GKV wies demnach am Ende des dritten Quartals ein Defizit in Höhe von rd. 3,18 Mrd. € auf. Dieses Defizit wird durch Einmalzahlungen im vierten Quartal zwar noch reduziert; für das gesamte Jahr 2002 geht das Ministerium deshalb von einem Fehlbetrag in Höhe von rd. 2,5 Mrd. € aus.

Die Leistungsaufgaben der GKV sind im 1.-3. Quartal 2002 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum um rd. 3,2 % je Mitglied gestiegen (West: + 2,9 %, Ost: + 4,7 %). Demgegenüber verzeichneten die beitragspflichtigen Einnahmen - vor allem bedingt durch die schwache konjunkturelle Entwicklung - nur einen Zuwachs von knapp 1 % (West: + 0,8 %, Ost: + 1,4 %).

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sind insbesondere die Ausgaben für Arzneimittelversorgung (+ 4,9 %), Heil- und Hilfsmittel (+ 7,6 %), Fahrkosten (+ 7,3 %) und Verwaltungskosten der Krankenkassen (+ 4,6 %) besonders stark angestiegen. Die Ausgaben für Krankenhausbehandlung nahmen um 3,4 % zu (West: + 3,1 %, Ost: 4,9 %); der Anstieg lag

damit geringfügig über der Steigerung der Gesamtausgaben. Das Ministerium führt dies auf einmalige statistische Effekte (z.B. erst unterjährige zustandgekommene Budgetvereinbarungen sowie entsprechende Ausgleichs und Berichtigungen aus dem Vorjahr) zurück und rechnet damit, daß sich der Anstieg der Krankenhausaussgaben im 4. Quartal wieder abflacht.

Az.: III/2 531-1

Mitt. StGB NRW Januar 2003

45 Bundesrat zur bedarfsorientierten Grundsicherung

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 29.11.2002 eine EntschlieÙung zum Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gefasst (Drs. 805/02 -Beschluss). Mit der EntschlieÙung wird die Bundesregierung aufgefordert, das Grundsicherungsgesetz aufzuheben. Nach Auffassung des Bundesrates konterkariert eine von Eigenvorsorge und Eigenleistungen völlig unabhängige Grundsicherung das Ziel einer aktivierenden, auf Eigenverantwortung setzenden Sozialpolitik.

Der Bundesrat hält den mit dem Grundsicherungsgesetz beschrittenen Weg für einen Schritt in die falsche Richtung. Der Unterhaltsrückgriff gegenüber Angehörigen entfalle nur hinsichtlich der Kosten des Lebensunterhalts, während hinsichtlich der viel aufwändigeren Kosten der Pflege und Betreuung weiterhin Einkommen und Vermögen des Betroffenen und seiner Angehörigen eingesetzt werden müssten. Hier ist der Bundesrat der Auffassung, dass wirksame Verbesserungen zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen durch die Zusammenführung ihrer Leistungsansprüche in einem eigenen Gesetz herbeigeführt werden sollten.

Sollte der Bund das Gesetz nicht aufheben, verlangt der Bundesrat vom Bund die vollständige Erstattung aller aus dem Grundsicherungsgesetz erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Kosten. Der Bundesrat weist insbesondere auf die den Kommunen durch das Grundsicherungsgesetz entstehenden Mehrkosten hin, die durch die geltende Erstattungsregelung nicht annähernd ausgeglichen würden.

Az.: III 879

Mitt. StGB NRW Januar 2003

46 Ergebnisse der Krankenhausstatistik 2001

Das Statistische Bundesamt hat am 18.11.2002 die Ergebnisse der Krankenhausstatistik 2001 vorgelegt. Im Jahr 2001 standen demnach 2.239 Krankenhäuser (2000: 2.242) mit rd. 553.000 Betten zur Verfügung (2000: rd. 560.000). Trotz dieses Kapazitätsabbaus ist die Zahl der behandelten Fälle gleichzeitig um ca. 100.000 auf knapp 16,6 Mio. angestiegen. Die Verweildauer konnte erneut abgesenkt werden: Im Durchschnitt lagen Patienten im Jahr 2001 nur noch 9,8 Tage im Krankenhaus (2000: 10,1 Tage).

Die Zahl der im stationären Sektor insgesamt Beschäftigten hat im Jahr 2001 nominal zugenommen. Eine Umrechnung in Vollkräfte zeigt jedoch, daß sich der Personalabbau der letzten Jahre real fortgesetzt hat: Von 2000 auf 2001 ist die Zahl der Vollkräfte um rd. 2.200 gesunken. Der ärztliche Bereich blieb davon noch ausgenommen; dort wurden knapp 1.500 zusätzliche Vollzeitstellen gezählt. Auch im Pflegebereich arbeiteten im Jahr 2001 rd. 1.800 Beschäftigte mehr als im Jahr zuvor.

Das Statistische Bundesamt macht darauf aufmerksam, daß die Krankenhausstatistik - Verordnung vor kurzem novelliert wurde. Zukünftig erfaßt sie demnach u.a. die Rechtsform bei öffentlichen Trägern, bestimmte Fachabteilungen (insbesondere die Geriatrie) und das Leistungsgeschehen differenzierter als bisher. Entsprechende Daten werden erstmals für das Jahr 2002 zur Verfügung stehen.

Az.: III/2 531-1

Mitt. StGB NRW Januar 2003

47 Sitzung des Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am 13.11.2002 fand in Frechen die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit statt. Ausschußvorsitzender 1. Beigeordneter Dr. Weller begrüßte die Mitglieder und Gäste des Ausschusses. Seinen besonderen Dank sprach er den Gastgebern Bürgermeister Meier, Frechen, sowie der Leiterin des Seniorenstifts Elisa, Frau Römer, aus. Im Anschluß hieran stellte Frau Römer kurz die Elisa Seniorenstift GmbH, die zur Doblinger Unternehmensgruppe gehört, vor. Nach einem Grußwort durch Bürgermeister Meier erläuterte Beigeordneter Giesen, Geschäftsstelle, in Vertretung des durch eine Sondersitzung des Landtags-Sozialausschusses verhinderten Ministerialdirigenten Kinstner, MASQT, die Hintergründe und Vorschläge der Eckpunkte der Landesregierung zur Novellierung des Landespflegegesetzes sowie die Position des StGB NRW. Ferner ging er auf den Landeshaushalt 2003 und seine Auswirkungen auf die Kommunen ein. Die Landesregierung habe in verschiedenen Gesprächen des Städte- und Gemeindebundes sowie der von ihm derzeit geführten Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege NRW (LAGÖF) wiederholt auf ihre Bemühungen verwiesen, die Grundstrukturen der Fürsorge und der Daseinsvorsorge nicht anzutasten.

Empfindlich tangiert seien die Kommunen im Jugend- und Sozialbereich im wesentlichen durch Kürzungsplanungen bei der Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung, bei der Kinder- und Familien- sowie der Altenerholung, beim Jugendwohnen sowie bei der offenen und verbandlichen Jugendarbeit, bei den Schulen für Körperbehinderte, bei der Suchtpolitik, bei der Finanzierung ambulanter komplementärer Dienste sowie durch den umfassenden Umbau der arbeitsmarktpolitischen Förderung durch eine stärkere Einbeziehung von EU-Kofinanzierung und dadurch schärfere Fördervoraussetzungen. Auf der anderen Seite sei eine Ansatzerhöhung u.a. bei der Betriebskostenförderung im Kindergartenbereich, bei der Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund oder erheblichen Sprachdefiziten, beim Programm Schüler in Tageseinrichtungen sowie beim Maßregelvollzug festzustellen.

Die LAGÖF habe schriftlich an die Landtagsfraktionsvorsitzenden appelliert, eine Überprüfung der von der Landesregierung vorgeschlagenen Sparmaßnahmen vorzunehmen, den Kommunen und den freien Trägern verlässliche Planungs- und Finanzierungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen, eine Kumulation von Kürzungseffekten bei einzelnen Personengruppen zu vermeiden und vor allem die mangelnden Kompensationsmöglichkeiten der Kommunen in finanziell äußerst angespannten Zeiten zu berücksichtigen.

Zur Reform der Arbeitslosen- und der Sozialhilfe verdeutlichte Beigeordneter Giesen die Notwendigkeit, die bei-

den Anspruchssysteme stärker aufeinander zuzuführen und eine verbindlichere Zusammenarbeit der großen Verwaltungsblöcke zu erreichen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die besondere Rolle der kreisangehörigen Städte und Gemeinden - die in NRW erhebliches Engagement im Bereich der Hilfe zur Arbeit zeigen und stärker in die Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen einbezogen sind als in anderen Bundesländern - bei den Gesetzgebungsaktivitäten zur Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe Berücksichtigung finden muß. Bei der Einrichtung der Job-Center muß über die Einbeziehung kommunaler Dienstleistungen einschließlich der hierzu festzulegenden Konditionen vom örtlichen Sozialhilfeträger unter Einbeziehung aller tangierten Städte und Gemeinden verhandelt werden.

Angesichts der Bedeutung der Schnittstelle eines neuen Arbeitslosengeldes II einerseits und eines neuen Sozialgeldes andererseits kann insbesondere die Entscheidung über das Vorliegen der Erwerbsfähigkeit im Einzelfall nicht ohne Beteiligung des örtlichen Sozialamts getroffen werden. Der Ausschuß setzt sich nachdrücklich dafür ein, daß die Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Sozialagenturen“ in die laufenden Beratungen der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen und die weiteren Gesetzgearbeiten einfließen.

Zum Ausbau der Ganztagsbetreuung stellte Hauptreferent Gerbrand, Geschäftsstelle, die Absicht der Landesregierung dar, die Ganztagsbeschulung im Grundschulbereich auszubauen und dabei den Rahmen vorzugeben, in dem die Kommunen unter Einbeziehung der freien Träger entsprechend dem Bedarf und den sozialräumlichen Bedingungen ein qualitativ gutes Angebot entwickeln könnten. Der Kommune solle es weitgehend überlassen bleiben, in welcher Struktur sie ihr Ganztagsangebot organisiere. Problematisch sei die Aufbringung der notwendig werdenden Finanzmittel zum Ausbau der Betreuungsangebote an den Grundschulen. Insbesondere müsse sich, da die Diskussion im direkten Zusammenhang mit den Resultaten der Pisa-Studie stehe, eine deutliche Qualitätsverbesserung im Bildungsbereich auch bei den Betreuungsangeboten niederschlagen. Insoweit bekomme die Forderung nach einer verstärkten Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule eine völlig neue Bedeutung.

Der Ausschuß begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung der Landesregierung, bis 2005 auf der Basis von 2000 mindestens 200.000 zusätzliche Ganztagsplätze für Schulkinder zu schaffen. Allerdings müsse sich dieses Vorhaben vor allem aber an den auch zukünftig zur Verfügung stehenden Finanzmitteln messen lassen. Aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule folge die Pflicht des Landes zur Finanzierung von Ganztagschulen und Betreuungsangeboten an Schulen. Notwendig sei ein verstärktes, dauerhaftes und gesetzlich abgesichertes finanzielles Engagement des Landes im Rahmen eines Gesamtkonzepts, das von Jugendhilfe, Schulträgern, freien Wohlfahrtsverbänden und Eltern mitgetragen wird.

Der Ausschuß sieht den Ausbau des Betreuungsangebots angesichts beschränkter finanzieller und organisatorischer Ressourcen auf Landes- und Ortsebene als prozeßhafte Entwicklung. Unabdingbar ist es nach seiner Auffassung, die bestehenden Betreuungssysteme und die finanziellen Mittel aus den einschlägigen Förderprogrammen besser aufeinander abzustimmen.

Die Jugendhilfe bietet aus Sicht des Ausschusses mit ihren Angeboten an Hortplätzen und Plätzen in Schulkinderhäusern sowie für Schulkinder in Kindertagesstätten bereits ein beachtliches und bewährtes Angebot, mit dem in Ergänzung und in Absprache mit der Schule die notwendigen sozialpädagogischen und familienergänzenden Aufgaben der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern wahrgenommen werden. Der Ausschuß erwartet, daß im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ganztagsbetreuung die Belange und Interessen der Jugendhilfe angemessen einbezogen werden, auch wenn Angebote „unter dem Dach der Schule“ stattfinden. Die Jugendhilfe muß danach die ihr auch bundesgesetzlich zugewiesene Aufgabe zur Erbringung angemessener Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistungen in Ergänzung und Kooperation mit der Schule aktiv wahrnehmen können.

Die kommende Sitzung des Ausschusses soll am 9. April 2003 in Geseke stattfinden.

III/2 N 11

Mitt. StGB NRW Januar 2003

Wirtschaft und Verkehr

48 Kommunale Spitzenverbände zum Entwurf eines Mittelstandsgesetzes

Zur Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags NRW am 4.12.2002 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eine schriftliche und mündliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Förderung und Stärkung des Mittelstandes (Mittelstandsgesetz) abgegeben. Danach unterstützen die kommunalen Spitzenverbände die Bemühungen des Landes, im Rahmen der Mittelstandsoffensive NRW neue Dienstleistungsangebote und Rahmenbedingungen für kleinere und mittlere Unternehmen zu verbessern, um die Investitions- und Beschäftigungssituation in Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu fördern.

Deutliche Kritik üben die Verbände allerdings an der geplanten Einführung einer Mittelstandsverträglichkeitsprüfung, die auch ein Novum gegenüber vergleichbaren Gesetzen in anderen Bundesländern darstellt. So sieht § 5 des Gesetzentwurfs vor, daß vor dem Erlaß und der Novellierung für mittelstandsrelevante Rechtsvorschriften zu überprüfen ist, ob Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten sind und ob diese Auswirkungen zu erheblich unterschiedlichen Belastungen in bezug auf die Unternehmensgröße führen. Bei mittelstandsrelevanten Verwaltungsvorschriften sind die Auswirkungen auf die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft angemessen zu überprüfen.

Aus kommunaler Sicht macht die Einführung einer Mittelstandsverträglichkeitsprüfung allenfalls Sinn für staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nicht für den Bereich der Kommunalverwaltungen. Denn die Bürokratiekosten für die Unternehmen ergeben sich im wesentlichen aus Vorschriften des Bundes und des Landes. So treffen etwa einen 20-Personen-Betrieb für das Formular-, Statistik- und Berichtswesen sowie die Sozial- und Umweltpflichten im Jahr einen Bürokratieaufwand pro Mitarbeiter von rd. 1.000,-€. Die vom Lohnsteuer- und Sozialversicherungseinzug bis zur Führung amtlicher Statistiken und

zum Steuergesetz reichenden Belastungen vielfältigster Art für die Unternehmen beruhen nur zu einem verschwindend kleinen Teil auf originären Planungen und Maßnahmen der kommunalen Ebene.

Darüber hinaus besteht bei kommunalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bereits nach geltender Rechtslage ein umfassendes Abwägungsgebot des Rates. Weitere Dokumentationen zu einer Prüfung von Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze speziell für den Bereich mittelständischer Unternehmen sind insofern für den Kommunalbereich fachlich nicht nachvollziehbar und würden für die Städte, Gemeinden und Kreise überreglementierend wirken. Eine derartige Mittelstandsverträglichkeitsprüfung widerspräche auch dem Erfordernis nach einem auf Zweiseitigkeit auszurichtenden Kommunikationsprozeß zwischen Unternehmen und Kommunalverwaltungen, da insoweit lediglich zusätzliche Verpflichtungen der kommunalen Seite gesetzlich statuiert würden. Unter Aspekten der Wirtschaftsförderung sind schließlich statt zusätzlicher Reglementierungen mehr Flexibilität und Kreativität im Verhältnis von Unternehmen und Verwaltungen gefordert. Eine Mittelstandsverträglichkeitsprüfung würde alle Beteuerungen der Landesregierung konterkarieren, die kommunales Handeln beeinträchtigende Regelungsdichte zu verringern.

Der Wortlaut des Gesetzentwurfs (LT-Drs. 13/2707) sowie der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sind bei der Geschäftsstelle abrufbar.

Az.: III 450 - 30

Mitt. StGB NRW Januar 2003

49 Seminar „Sicherheitsaudit für Straßen“

Der richtlinienkonforme Bau von Straßen, ihre korrekte Beschilderung sowie der verkehrsgerechte Bau von Lichtsignalanlagen oder Kreisverkehrsanlagen führen nicht in jedem Falle zu einer optimalen Berücksichtigung der Belange der Straßenverkehrssicherheit. Mit einem Sicherheitsaudit, also einer parallel zur Planung und der Umsetzung einer Maßnahme verlaufenden Prüfung des Aspektes „Verkehrssicherheit“, können die Defizite erkannt und abgestellt werden.

Ein derartiges Straßenverkehrssicherheitsaudit vorzustellen hat sich der Deutsche Verkehrssicherheitsrat in Zusammenarbeit mit dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft vorgenommen. Auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund sieht in Straßenverkehrssicherheitsaudit eine Möglichkeit, Unfallzahlen zu reduzieren und gleichzeitig die Funktion der innerörtlichen Straßen für alle Verkehrsteilnehmer zu verbessern.

Die vom DVR und dem Institut für Straßenverkehr Köln (ein Institut des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft) angebotenen Seminarinhalte beziehen sich auf die bisher mit dem Sicherheitsaudit gemachten Erfahrungen sowie die erforderlichen Kenntnisse der Auditoren. Es wird auch vorgestellt, wie mit vergleichsweise geringem Aufwand ein Sicherheitsaudit durchgeführt werden kann und wie das Verhältnis der für das Audit anfallenden Kosten im Gegensatz zu den durch spätere Umbaumaßnahmen an Unfallschwerpunkten eingesparten Kosten auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist.

Die Teilnahme am Seminar „Sicherheitsaudit für Straßen“ ist unentgeltlich. Die Teilnehmer müssen lediglich für die

eigenen Anfahrtkosten aufkommen. Das Seminar findet am 22. Januar 2003 in Dormagen statt. Es beginnt um 10.30 Uhr und endet um 15.30 Uhr. Nähere Informationen sind bei der Geschäftsstelle - Dezernat III - erhältlich.

Az.: III 151 - 40

Mitt. StGB NRW Januar 2003

50 Broschüre „Kinder und Jugendliche entdecken den ÖPNV“

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat ein Handbuch herausgegeben, welches Kinder und Jugendeinrichtungen eine Arbeitshilfe sein soll, wie Kinder und Jugendliche auch außerhalb des Schulunterrichts an den ÖPNV herangeführt werden können. Das Handbuch wurde aus einer Untersuchung im Auftrag des BMVBW entwickelt. Die Untersuchung zeigte, dass außerschulische, gruppenbezogene und mitwirkungsorientierte Aktivitäten eine positive Einstellung zu Gunsten des ÖPNV bewirken können. Vorrangig werden im Handbuch Spielideen (wie das verkehrspädagogische Kommunikationspiel) und erfolgreiche Kooperationsformen zwischen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit sowie den öffentlichen Nahverkehrsunternehmen dargestellt.

Die Veröffentlichung „Mobil mit Bus und Bahn: Kinder und Jugendliche entdecken den ÖPNV - Modell eines Kommunikationsspiels für Verkehrsunternehmen und Träger der Jugendarbeit“, welches in der Reihe „direkt“, Heft Nr. 57/2002 herausgekommen ist, kann beim Referat A 43 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn, bezogen werden. Das Heft kann auch über den Verlag FMS Fach Media Service Verlagsgesellschaft mbH, 61295 Bad Homburg v.d.H. bezogen werden. Autor des Handbuches ist Wolfgang Rudolph, Büro für Sozialforschung, Kassel. Die Freiraum-Kommunikationsspiele wurden im Landkreis Bad Kissingen und der Stadt Leipzig entwickelt und erprobt.

Az.: III 441 - 51

Mitt. StGB NRW Januar 2003

51 Planungskosten im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Planungskosten der öffentlichen Verwaltung sind im Rahmen eines GVFG-Projektes nicht zuwendungsfähig. Das Gleiche gilt für alle weiteren Verwaltungskosten, die nicht projektspezifisch sind, sondern die bei jedem anderen Projekt auch anfallen würden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wurde darum gebeten, seine Auffassung zur Frage der Zuwendungsfähigkeit von Planungskosten mitzuteilen. In Baden-Württemberg hat ein Verkehrsunternehmen angefragt, ob es Planungskosten als Aufwendungen auch dann in die Förderung einbringen kann, wenn die Leistungen (Leistungsklassen 5, 6, und 9 HOAI) durch eigene Planungsleistungen erbracht werden. Hierzu hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wie folgt Stellung bezogen:

„Mit dem Satz 1 des Beschlusses vom 5. Juni 1997, „Planungskosten, soweit es sich um Verwaltungskosten handelt, sind nicht zuwendungsfähig“, soll in Bezug auf § 4 Abs. 3 Nr. 2 GVFG sichergestellt werden, dass nicht normale Aufwendungen des öffentlich-rechtlichen Projektträgers über eine Projektfinanzierung auf den Zuwendungsgeber überwälzt

werden. Das heißt, eigene Leistungen die vom öffentlich-rechtlichen Vorhabenträger erwartet werden können bzw. Kosten der eigenen, vom Vorhabenträger vorgehaltenen, Verwaltung sind nicht zuwendungsfähig. Auch Reisekosten der Verwaltung, Aufwendung für Abnahme von Leistung bzw., für die Durchführung von Genehmigungsverfahren, Ausschreibungs- und Vergabearbeiten, Veröffentlichungskosten, Kostenanschläge, Gutachten, Ideenwettbewerb usw. gehören zu den Verwaltungskosten und dürfen bei der Ermittlung der nach GVFG zuwendungsfähigen Kosten nicht in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt sinngemäß demnach auch für Aufwendungen für die Leistungsklassen 5, 6 und 9 HOAI, wenn diese Leistung durch eigene Planungsabteilungen der Vorhabenträger erbracht wird.“

Az.: III 644 - 11

Mitt. StGB NRW Januar 2003

52 Preis für behindertengerechte Einrichtungen und Verkehrsleistungen

Die Konferenz der Europäischen Verkehrsminister (CEMT) schreibt zusammen mit dem Europaforum der Behinderten (EDF) einen Preis für besonders behindertengerechte Einrichtungen, Verkehrsleistungen und Infrastruktur aus. Anlass ist sowohl das Motto des Jahres 2003 als Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen als auch das 50-jährige Jubiläum der Gründung der Konferenz der Europäischen Verkehrsminister. Diese Preisverleihung erfolgt im Rahmen einer Jubiläumssitzung anlässlich der 50. CEMT-Ministerratstagung am 24.4.2003 in Brüssel in Anwesenheit der europäischen Verkehrsminister.

Die Ziele des ausgeschriebenen Wettbewerbes sind die Bewusstseinsbildung für die Bedeutung der eingeschränkten Mobilität für behinderte Menschen, die Förderung der Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen den Interessengruppen, besonders den betroffenen behinderten Menschen, Verkehrspolitikern und Entscheidungsträgern in den Gebietskörperschaften sowie die Herausstellung, Anerkennung und Weiterverbreitung von Informationen über besonders gelungene Vorschläge für behindertengerechte und barrierefreie Einrichtungen auf dem Gebiet der Verkehrssysteme und im Fußgängerbereich.

Der Wettbewerb richtet sich an Verkehrsunternehmen, Fahrzeughersteller sowie an alle Verkehrsbehörden in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Verkehrsministerkonferenz. Leitgedanken des Wettbewerbes sind die

- Berücksichtigung der verschiedenen Arten von Behinderungen
- Gewährleistung der Chancengleichheit für alle behinderten Menschen
- Förderung des barrierefreien Zugangs zu den Verkehrsmitteln in einer behindertenfreundlichen Umgebung
- Förderung der Unabhängigkeit von behinderten Menschen.

Kriterien für die Preisvergabe sind einerseits eine konkrete behindertengerechte Leistung auf dem Gebiet der Verkehrssysteme bzw. im Fußgängerbereich und andererseits eine funktionierende Partnerschaft mit allen maßgeblichen Interessengruppen.

Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 15. Dezember 2002. Die Beiträge möglichst in elektronischer Form als E-Mail beim

Sekretariat der Europäischen Verkehrsministerkonferenz eingereicht werden. Die Europäische Verkehrsministerkonferenz bittet darum, die Beiträge möglichst in englischer oder französischer Sprache einzureichen. Die Adresse hierfür lautet: Jack Short, Generalsekretär, European Conference of Ministers of Transport, E-Mail: jack.short@oecd.org.

Ergänzende Unterlagen zur Bewerbung wie Fotos, Broschüren oder Video-Material können an die Postanschrift der CEMT gesandt werden. Die Postanschrift lautet: 2, rue André Pascal, F-75775 Paris Cedex 16, Frankreich, Tel: ++33 1 45 2497 10, Fax: ++33 1 45 2497 43/1322.

Von großer Bedeutung für die Bewerbung ist ein Unterstützungsschreiben einer repräsentativen Behindertenorganisation, das den eingereichten Wettbewerbsbeiträgen beizufügen ist.

Az.: III 640 - 00 Mitt. StGB NRW Januar 2003

53 Kürzung der Kurorteförderung

Der Nordrhein-Westfälische Heilbäderverband hat sich in einer Resolution an den Landtag NRW Ende November 2002 gegen eine Kürzung der Kurorteförderung gewandt. Die allgemeine Finanzsituation der Bäder sei generell als höchst angespannt zu betrachten. In fast allen Heilbädern und Kurorten sei die Zahl der Besucher seit der Reform der Gesundheitspolitik und in Einschränkungen bei den Kassenkuren seit 1996 rückläufig. Als Folge struktureller Eingriffe der Gesundheitsreform würden Privatisierungen und Kooperationen in zahlreichen Kurorten diskutiert, es gehe um eine neue Positionierung im Rahmen des Wettbewerbs am Gesundheitsmarkt. Als fest einkalkulierter und zwingend benötigter Finanzierungsanteil zur Strukturförderung der Heilbäder und Kurorte spiele die Kurorteförderung hierbei eine entscheidende Rolle, um den Anschluß im Wettbewerb nicht zu verlieren.

Mit dem Vorschlag der Landesregierung zur Kürzung der Kurorteförderung nahezu bis zur Hälfte breche eine wesentliche Einnahmeposition der Heilbäder und Kurorte weg, die in der Vergangenheit komplett in die Infrastruktur der einzelnen Bäder geflossen sei. Sorgfältig entwickelte und gut funktionierende Strukturen, die über Jahrzehnte aufgebaut wurden, würden praktisch über Nacht wieder zerstört. Die dringend benötigte Sicherheit wenigstens einer zentralen Einnahmequelle werde den Kurorten durch den Abbau dieser Strukturhilfe entzogen. Die Reduzierung wirke sich nicht nur auf die Gesundheitseinrichtungen, sondern auch mittelbar in erheblichem Umfang auf den Sekundärbereich (Einzelhandel, Handwerk) aus.

Die aus Gesetzesänderungen resultierten Umsatzrückgänge sowie eine Kürzung der Kurorte-Förderung würden dazu führen, daß die Heilbäder und Kurorte künftig nicht mehr in der Lage seien, die Leistungen, die aufgrund der staatlichen Anerkennung auferlegt worden sind, wie gewohnt vorzuhalten. Ausdrücklich lehnt es der Nordrhein-Westfälische Heilbäderverband ab, über die Kurorteförderung einen Sparbeitrag der Heilbäder und Kurorte zur Konsolidierung der Landesfinanzen zu leisten.

Seitens der Geschäftsstelle des StGB NRW wird darauf hingewiesen, daß für den 26.2.2003 eine gemeinsame Fachtagung von Städte- und Gemeindebund und Heilbäderverband zum Thema „Heilbäder und Kurorte in NRW: Gesundheitszentren für Wellness und Kur“ vorbereitet ist, in der

u.a. auch die Problematik der Kurortehilfe erörtert wird. Weitere Hinweise hierzu erfolgen mit gesondertem Schnellbrief an alle Heilbäder und Kurorte in Nordrhein-Westfalen.

Az.: III 470 - 02 Mitt. StGB NRW Januar 2003

54 Touristisches Marketing unter der Dachmarke Viabono

Als neues zentrales Inlandsmarketinginstrument wurde im September 2001 Viabono aus der Taufe gehoben. Bei Viabono handelt es sich um eine lizenzpflichtige Dachmarke für nachhaltige Reiseangebote. Lizenznehmer können die Marketingangebote sowie das mit der Marke verbundene Qualitätsversprechen zur besseren Kundenansprache sowie zur Kundenanalyse nutzen. Detaillierte Informationen über die Inhalte von Viabono sind auf der Internetseite www.viabono.de enthalten.

Viabono ist - soweit bekannt - das einzige Instrument des Inlandsmarketings mit bundesweiter Reichweite und bundesweit anerkannter Qualitätskontrolle. Es unterscheidet sich hierin nicht nur von der Vielzahl von Gütesiegeln mit unterschiedlicher Qualitätskontrolle und Verbreitung, sondern auch von Qualitätsmanagementsystemen wie dem Schweizer Qualitätsmodell, welches von den Lizenznehmern jeweils abgewandelt werden kann.

Für weitere inhaltliche Fragen stehen die Ansprechpartner von Viabono unter der Telefonnummer: 02204/842370 oder per E-Mail: info@viabono.de oder auch auf dem Postweg: Viabono GmbH, Friedrich-Ebert-Straße/Haus 08, 51429 Bergisch Gladbach, zur Verfügung.

Az.: III 470 - 08 Mitt. StGB NRW Januar 2003

55 Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 13.12.2002 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs sowie zur Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsgesetz NRW) nach der 2. Lesung entsprechend der Beschlußempfehlung in der Fassung der Beschlüsse des Verkehrsausschusses mit den Stimmen der SPD und der Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU und der Fraktion der FDP angenommen.

Der Verkehrsausschuß des Landtags hat jetzt seine Beschlußempfehlung abgegeben (LT-Drucksache 13/3277). Abgesehen von einigen Änderungen zugunsten mobilitätsbeeinträchtigter Menschen bei den Zielbestimmungen in § 2 und § 8 Abs. 1 wurden nur geringfügige Änderungen zum Regierungsentwurf vorgenommen, und zwar folgende:

– § 6 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG NRW (neu)

Die gemeinsame Management-Gesellschaft, die die Zweckverbände und das Land zwecks Zusammenarbeit als juristische Person des privaten Rechts gründen sollen, „hat“ jetzt insbesondere die koordinierte Planung, Organisation und Ausgestaltung des überregionalen SPNV durch die Zweckverbände „zu gewährleisten“. Im Regierungsentwurf war nur von „soll gewährleisten“ die Rede.

– § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (neu)

Durch Einfügung eines neuen Satzes 3 sollen die Betriebskostenzuschüsse für Magnetschwebebahnen „entsprechend des landesweiten Durchschnitts der SPNV-Förderung“ ermittelt werden.

Bezogen auf das bedarfsgerechte SPNV-Angebot wird nicht mehr - wie im Regierungsentwurf - auf die im Jahr 2000 erbrachten SPNV-Betriebsleistungen abgestellt, die nicht unterschritten werden dürfen. Der Beschlussvorschlag des Verkehrsausschusses sieht vor, dass das bedarfsgerechte SPNV-Angebot je Kooperationsraum die auf der Grundlage des ersten SPNV-Finanzierungsplans erbrachten SPNV-Betriebsleistungen nicht unterschreiten darf. Dies bedeutet unter Berücksichtigung der vom Verkehrsausschuss auch vorgeschlagenen Änderung der Gesetzesbegründung, dass sich der SPNV-Mindestleistungsstandard nach dem Integralen Taktfahrplan Stufe 2 mit einem Leistungsumfang von 98,8 Mio. Zugkilometer richten soll.

– § 13 ÖPNVG NRW (neu)

Die im Regierungsentwurf ab 2003 - nur für Fahrzeuge des allgemeinen ÖPNV - vorgeschlagene Abschaffung der Variante „Vorhaltekostenförderung“ wird durch den Beschlussvorschlag des Ausschusses abgemildert: Es soll eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2006 gewährt werden, in der eine bestimmte jährlich abnehmende Höchstquote der Gesamtzufwendung für die Vorhaltekostenvariante festgeschrieben wird: im Jahr 2003 bis zu 50 %, im Jahr 2004 bis zu 40 %, im Jahr 2005 bis zu 25 % und im Jahr 2006 letztmalig bis zu 10 %. Die kommunalen Spitzenverbände hatten in ihren Stellungnahmen den Wegfall der Fördervariante „Vorhaltekostenförderung“ abgelehnt. Das Land legt allerdings großen Wert darauf, die Förderung auf die Investition in Fahrzeuge zu beschränken, um die Modernisierung des Fahrzeugparks zu unterstützen. Mit der Übergangsregelung kommt das Land dem Petitum der Kommunen und der kommunalen Verkehrsunternehmen entgegen.

Az.: III/1 645 - 60

Mitt. StGB NRW Januar 2003

56 Bundeswettbewerb „Familienurlaub ohne Barrieren“

Mit dem Bundeswettbewerb „Familienurlaub ohne Barrieren“ sollen im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 vorbildliche Ferienangebote von Tourismusgemeinden und Beherbergungsbetrieben sowie Tourismusprojekte ausgezeichnet werden, die gemeinsame Ferien für Familien mit Angehörigen mit Behinderung anbieten. Als mit der Durchführung beauftragte Organisation setzt der Deutsche Tourismusverband einen Impuls zur Ausweitung von Tourismusangeboten in diesem Marktsegment. Auslober des Bundeswettbewerbs ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Der Wettbewerb erfolgt in folgenden Teilnahmekategorien:

- Tourismusgemeinden gemeinsam mit mindestens zwei bis maximal vier Beherbergungsbetrieben
- Kommmerzielle Beherbergungsbetriebe
- Gemeinnützige Beherbergungsbetriebe

- Erfolgreiche Projekte, die eine Integration von Behinderten im gemeinsamen Urlaub mit der Familie fördern und einen Impuls zur Ausweitung von familienorientierten und barrierefreien Ferienangeboten geben.

Anfang 2003 startet Bundesfamilienministerin Renate Schmidt im Rahmen einer Pressekonferenz offiziell den Bundeswettbewerb „Familienurlaub ohne Barrieren“. Die Ausschreibungsunterlagen können ab Ende Januar beim DTV unter www.deutscher-tourismusverband.de angefordert werden. Zusätzlich sind die Unterlagen dann auch als Pdf-Download auf den Internetseiten des BMFSFJ und des DTV abrufbar. Bewerbungsschluss ist der 15. Juni 2003. Die Bereisung erfolgt ab Ende August und im September. Die Abschlussveranstaltung mit Preisverleihung durch Bundesfamilienministerin Renate Schmidt erfolgt im November oder Dezember 2003.

Az.: III 470 - 00

Mitt. StGB NRW Januar 2003

57 GVFG-Bericht 2001

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat den Bericht über die Verwendung der GVFG-Mittel für das Jahr 2001 (GVFG-Bericht) vorgelegt. 3,28 Mrd. DM (1,67 Mrd. €) standen zur Verfügung, davon wurden 1,63 Mrd. DM (0,833 Mrd. €) für den kommunalen Straßenbau aufgewendet. Das entspricht 51,7 % der Gesamtmittel. Für den ÖPNV wurden 1,51 Mrd. DM (0,77 Mrd. €) oder 47,9 % verausgabt.

Im Bereich der Länderprogramme wurde auch der kommunale Straßenbau gefördert. In allen Ländern zusammen wurden 832,99 Mio. € für den kommunalen Straßenbau verwendet. Für den ÖPNV wurden 316,67 Mio. € verwendet. Diese Fördermaßnahmen betrafen nicht Maßnahmen der Fahrzeugförderung. Für die Förderung von ÖPNV-Fahrzeugen wurden dann 198,6 Mio. € verwendet.

Az.: III/1 644 - 11

Mitt. StGB NRW Januar 2003

58 Planfeststellungsrichtlinien 2002

Die Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz sind gemeinsam mit den Straßenbauverwaltungen der Länder überarbeitet worden und liegen jetzt als Planfeststellungsrichtlinien 2002 - PlafeR 02 - vor. Die Neufassung der Richtlinien berücksichtigt die geltende Gesetzeslage, insbesondere die Änderungen durch das neu gefaßte Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 5.9.2001 und durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die praktischen Erfahrungen mit den bisherigen Richtlinien.

Die neuen Richtlinien sind mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 27/2002 vom 5.11.2002 - S 15/38.18.01/23 Va 99 - des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen veröffentlicht.

Das Landesministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung bittet, die vorgenannten Richtlinien bei Planfeststellungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW sinngemäß anzuwenden.

Az.: III/1 642 - 10

Mitt. StGB NRW Januar 2003

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen hat seine Statistik 2001 vorgelegt. Diese Publikation enthält umfangreiche Informationen über den von den öffentlichen Verkehrsunternehmen in Deutschland erbrachten Personen- und Güterverkehr. Außerdem enthält die Statistik vorab eine zusammenfassende Darstellung des Verkehrsmarktes in Deutschland insgesamt.

Die Publikation VDV-Statistik 2001 wird vom VDV zum Stückpreis von 22,50 € zzgl. Mehrwertsteuer und Versand abgegeben. Sie kann bezogen werden bei der beka Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft für Verkehrsunternehmen (beka) GmbH, Kamekestraße 20 - 22, 50672 Köln, Tel: 0221/951446-0, Fax: 0221/951449-20.

Az.: III 441 - 60

Mitt. StGB NRW Januar 2003

Am 19. und 20. Februar 2003 findet in Duisburg das 4. Logistics Forum statt. Durch gemeinsame Anstengungen von Bundesvereinigung Logistik, Land NRW und Stadt Duisburg ist es gelungen, das Logistics Forum Duisburg als Branchengipfel der europäischen Transportlogistik in Nordrhein-Westfalen zu etablieren. In Duisburg treffen sich nun jährlich die Entscheider aus Industrie, Handel und Dienstleistung, um sich über Lösungen für die Logistik zu informieren und zu diskutieren. Im nächsten Jahr heißt es daher zum vierten Mal „Meet the experts“ in Duisburg.

Am 19./20.2.2002 werden sich wieder über 700 Teilnehmer sowie 50 ausgewiesene Referenten aus Praxis und Wissenschaft treffen, um über neue Lösungen zu informieren und Erfahrungen und Konzepte aus dem In- und Ausland zu diskutieren.

Anmeldungen können erfolgen bei der Bundesvereinigung Logistik (BVL), Schlachte 31, 28195 Bremen, Fon: +49.(0)421.173840, Fax: +49.(0)421.167800, internet: www.logistics-forum.de www.bvl.de, E-Mail: bvl@bvl.de.

Az.: III/1 641 - 80

Mitt. StGB NRW Januar 2003

Die Bundesanstalt für Straßenwesen ermittelt jährlich die Kosten, die infolge von Straßenverkehrsunfällen entstanden sind. Personen- und Sachschäden bei Straßenverkehrsunfällen verursachten im Jahr 2000 in Deutschland volkswirtschaftliche Kosten von 35,6 Mrd. Euro. Gegenüber dem Vorjahr sind die Unfallkosten um eine viertel Milliarde Euro gestiegen.

Die volkswirtschaftlichen Kosten durch Straßenverkehrsunfälle betragen im Jahr 2000 insgesamt 35,6 Mrd. €. Die Personenschäden hatten hieran mit 18,9 Mrd. € einen Anteil von 53 %, die Sachschäden mit 16,7 Mrd. € einen Anteil von 47 %.

Die Unfallkosten stiegen leicht an, obwohl die schlimmsten Unfallfolgen - die Anzahl der Getöteten und Schwerverletzten - von Jahr zu Jahr zurückgehen. Die Ursachen für die ge

genläufige Entwicklung der Unfallkosten liegen sowohl in Veränderungen der Struktur der Unfallfolgen als auch in Sonderfaktoren der wirtschaftlichen Entwicklung.

Anders als bei Straßenverkehrsunfällen mit schwerem Personenschaden (Getötete und Schwerverletzte) ist bei der Gesamtzahl aller polizeilich erfaßten Straßenverkehrsunfälle kein eindeutiger Rückgang zu verzeichnen.

Kostensteigerungen im Gesundheitswesen haben dazu geführt, daß sich die Reproduktionskosten (u.a. Kosten für die Wiederherstellung der Gesundheit) in den letzten Jahren kaum verringert haben. Die zurückgehende Anzahl schwerer Personenschäden hat insofern nur bei den Ressourcenausfallkosten zu deutlichen Kostensenkungen geführt.

Der Sachschadensaufwand der Kfz-Haftpflichtversicherung steigt seit Jahren an, ebenso die Schadenfälle der Versicherungen (seit 1998). Ferner ist bei den Produktionsunfällen durch Kfz-Schäden ein Anstieg zu verzeichnen. Insgesamt steigen die Sachschadenskosten daher seit Jahren kontinuierlich an.

Den von dem Anstieg der Sachschadenskosten ausgehenden Kostendruck können die Rückgänge bei den durch Personenschäden verursachten Unfallkosten nur dann kompensieren, wenn erhebliche Rückgänge bei Getöteten und Schwerverletzten zu verzeichnen sind. So führte der Rückgang um annähernd 700 Getötete zwischen 1995 und 1996 auch zu einem deutlichen Rückgang der gesamten Unfallkosten. Die eher geringfügigen Rückgänge bei Getöteten in den letzten beiden Jahren konnten den Anstieg der Sachschadenskosten nicht ausgleichen.

Az.: III/1 640 . 21

Mitt. StGB NRW Januar 2003

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat in seinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 27/2002 Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz bekannt gemacht.

Die neuen Planfeststellungsrichtlinien 2002 ersetzen die alten Planfeststellungsrichtlinien 1999.

Die Planfeststellungsrichtlinien 1999 wurden im Licht der neuen Gesetzeslage überarbeitet. Besonders das Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 5. September 2001 und das Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 25. März 2002 haben sich darin niedergeschlagen.

Die Besonderheiten nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz wurden hingegen wegen dessen zeitlicher und räumlicher Begrenzung bei der Abfassung der Planfeststellungsrichtlinie 2002 nicht besonders berücksichtigt. Dennoch weist das BMVBW auf folgende Besonderheiten hin:

Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss und gegen eine Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung ge

stellt werden. Treten Tatsachen später ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO innerhalb von einem Monat nach Kenntniserlangung von diesen Tatsachen stellen.

Im Geltungsbereich des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes ist das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich zuständig für Rechtstreitigkeiten über Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren.

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz ist derzeit bis zum 31. Dezember 2004 befristet. Planungen, die nach den Vorschriften des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes begonnen wurden, sind auch nach diesem Zeitpunkt nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Die Planung gilt als begonnen

- bei Linienbestimmung mit dem Antrag auf Linienbestimmung an den Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,
- bei Planfeststellungsverfahren mit dem Antrag auf Einleitung der Planfeststellung bei der Anhörungsbehörde,
- bei Plangenehmigungsverfahren mit dem Antrag auf Plangenehmigung.

Des Weiteren sind die Querverbindungen zu den Bestimmungen des 5. Fernstraßenänderungsgesetzes vom 11. Oktober 2002 zu berücksichtigen. Dies betrifft die Nr. 8 Abs. 4 und Nr. 15 Abs. 1 v. der Planfeststellungsrichtlinie 2002.

Das BMVBW weist auch darauf hin, dass in Nr. 11 Abs. 3 der Planfeststellungsrichtlinie 2002 ausdrücklich nur darauf hingewiesen wurde, dass für die Änderung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Mit umfasst sind auch entsprechende Ausbauten von Bundesautobahnen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen empfiehlt, die neu gefassten Planfeststellungsrichtlinien 2002 auch durch andere in Frage kommende Straßenbaulastträger anzuwenden.

Az.: III/1 642 - 10 Mitt. StGB NRW Januar 2003

Bauen und Vergabe

63 Aufruf zur Wahl der Fassadenbegrünung des Jahres

Die Fachvereinigung Bauwerksbegrünung e.V. FBB schreibt ab dem Jahr 2002 analog zum Gründach des Jahres die Fassadenbegrünung des Jahres aus. Mitglieder und Interessierte können im Laufe eines Jahres Vorschläge zur Nominierung an die FBB-Geschäftsstelle in Ditzingen einreichen. Es werden Fassadenbegrünungen gesucht, die sich durch Besonderheiten auszeichnen - sei es durch ihre Anwendung, Zusammenspiel mit der Architektur, Entstehung, Größe, Alter oder Erscheinung.

Die FBB verfolgt seit ihrer Gründung 1990 ein übergeordnetes Ziel - die Dach- und Fassadenbegrünung einem möglichst breiten Publikum nahe zu bringen. Und dies in einer

neutralen, fachlich fundierten und dennoch verständlichen Art und Weise. In der Fachvereinigung Bauwerksbegrünung bestehen durch die Interessensgemeinschaft mit über 70 Mitgliedern Möglichkeiten, die Einzelfirmen nicht zur Verfügung stehen - für die Bauwerksbegrünung auf firmenneutralen Wege positive Rahmenbedingungen zu schaffen. Vorschläge zur Fassadenbegrünung des Jahres 2002 können bis zum 20.12.02 bei der FBB eingereicht werden:

Fachvereinigung Bauwerksbegrünung e.V., Hemminger Str. 46, 71254 Ditzingen, Tel. +49 (0) 7152-353003, Fax +49 (0) 7152-353004, E-Mail: infoline@fbb.de.

Az.: II/1 622-21 Mitt. StGB NRW Januar 2003

64 IKU-Veranstaltung zur Hochwasservorsorge in Kommunen

Das Institut für kommunale Wirtschaft und Umweltplanung (IKU) veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Akademie der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen am 29. November 2002 in Wiesbaden ein Seminar zum Thema „Hochwasservorsorge in Kommunen - Entscheidungsrahmen für die Bauleitplanung und Fördermöglichkeiten für private Bauvorsorge“.

Extreme Niederschläge haben wiederholt zu großen Schäden in Siedlungsgebieten geführt. Betroffen sind sowohl große Flußniederungen wie auch Orte in Mittelgebirgslagen. Trotz Rückhaltmaßnahmen und hydrologischen Bewirtschaftungskonzepten ist auch zukünftig mit extremen Überflutungen oder Grundwasserständen zu rechnen. Regionale Strategien und kommunale Konzepte zur Flächenvorsorge sowie Bauvorsorge der Eigentümer tragen dazu bei, mögliche Schäden zu vermeiden oder zu vermindern.

Ziel der Veranstaltung ist es, darüber zu informieren wie Schadenspotenziale gemindert und Vorsorge gegen Überflutungen getroffen werden können. Anhand von Planungen und Fallbeispielen werden regionale Strategien und kommunale wie private Konzepte und Handlungsmöglichkeiten zur Hochwasservorsorge vorgestellt. Es wird ein Erfahrungsaustausch für Kommunen angeboten.

Teilnahmegebühr: 180,00 Euro (inkl. Veranstaltungsunterlagen und Mittagessen)

Anmeldung und weitere Informationen: IKU, Bertramstraße 27, 65185 Wiesbaden, Telefon: 0611/180870, Telefax: 0611/1808722, E-Mail: iku@fh-wiesbaden.de.

Az.: II/1 00 Mitt. StGB NRW Januar 2003

65 Neue VOB, VOL und VOF

Im September und Oktober 2002 sind die geänderten Fassungen der VOB, VOL und VOF im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden. Inhaltliche Änderungen sind in allen Fällen nicht erfolgt. Vielmehr sind nur diejenigen Bestimmungen (Anlagen) geändert worden, die die neuen Standard-Bekanntmachungsmuster nach EU-Recht für die Ausschreibungsverfahren vorschreiben.

Wichtig ist außerdem, daß die Verdingungsordnungen ihren „Namen“ geändert haben. Die seit Jahrzehnten übliche, längst veraltete Bezeichnung „Verdingungsordnung“ wurde durch den Begriff „Vergabe- und Vertragsordnung“

ersetzt. Die VOB heißt also nun: „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“. Die Abkürzung „VOB“ bleibt dieselbe. Das gleiche gilt für die VOL und die VOF: „Vergabe- und Vertragsordnung für sonstige Leistungen“ und „Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen.“

Im einzelnen gilt folgendes:

Die VOB 2002 (Teile A und B vom 12. September 2002 ist im Bundesanzeiger Nr. 202 vom 29. Oktober 2002, Seite 24057 bekannt gemacht worden.

Die VOL/A 2002 vom 17. September 2002 ist im Bundesanzeiger Nr. 216 vom 20. November 2002, Seite 25145 bekannt gemacht worden.

Die VOF 2002 vom 26. August 2002 ist im Bundesanzeiger 203 vom 30. Oktober 2002, Seite 24077 bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger sind vorerst nur die Basisparagrafen der VOB/A sowie der VOL/A unmittelbar in Kraft getreten. Die Abschnitte 2 - 4 der VOB/A, VOL/A sowie der VOF 2002 werden erst mit der Bekanntmachung der neuen Vergabeverordnung vergaberechtlich wirksam. Die hierzu notwendigen Änderungen in der Vergabeverordnung erfolgen mit der derzeit im Entwurf vorliegenden 2. Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung. Sollte es keine weiteren Änderungen zur Vergabeverordnung geben, könnte sich der Bundesrat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2002 abschließend mit der Vergabeverordnung befassen. In diesem Fall stünde einem Inkrafttreten der überarbeiteten Vergabeverordnung und damit einem Inkrafttreten der neuen Verdingungsordnungen im Januar 2003 nichts mehr im Wege.

Rein formalrechtlich bedeutet dies, daß die Vorschriften über die Verwendung der neuen EU-Standard-Bekanntmachungsmuster erst in Kraft treten, wenn auch die geänderte Vergabeverordnung in Kraft tritt; dieser Termin ist, wie gesagt, z.Zt. des Redaktionsschlusses dieser Mitteilungen (20.12.2002) noch nicht bekannt. Wichtig: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat aber mitgeteilt, daß ungeachtet des noch ausstehenden Inkrafttretens der neuen Vergabe- und Vertragsordnungen ab sofort die neuen EU-Standard-Bekanntmachungsmuster in der Ausschreibungspraxis verwendet werden sollen, weil die Zusage des Amtes für Amtliche Veröffentlichungen in Luxemburg, vorübergehend noch die alten Muster zu akzeptieren, nur bis Oktober 2002 galt und eine Fristverlängerung nicht erfolgt ist.

Mit einer Veröffentlichung der neuen VOL/B ist erst im Jahr 2003 zu rechnen. Hierzu gibt es im zuständigen Verdingungsausschuß noch Beratungsbedarf.

Zur Änderung der Vergabeverordnung (VgV) gibt die Geschäftsstelle noch folgende Hinweise:

Bis vor wenigen Wochen war lediglich beabsichtigt, die Hinweise auf die VOB, VOL und VOF in den §§ 4 bis 6 VgV zu ändern, weil in diesen Paragraphen auf die Verdingungsordnungen der Fassung des Jahres 2000 hingewiesen wird. Weil diese Verweisungen sog. „statische“ Verweisungen sind, ist durch die Neufassung der Verdingungsordnungen im Jahr 2002 der Text der Verweisungen ebenfalls zu ändern.

Inzwischen haben die kommunalen Spitzenverbände wegen unterschiedlicher Entscheidungen der Vergabe-

kammern und der Vergabesenate von Oberlandesgerichten zu § 13 VgV eine klarstellende Änderung von § 13 VgV beantragt. Hier geht es um die Frage, ob es für die Berechnung der 14-Tages-Frist für die Information der erfolglosen Bieter auf den Tag der Absendung durch den Auftraggeber ankommt oder auf den Zugang beim Empfänger (also den erfolglosen Bietern). Die kommunalen Spitzenverbände fordern, daß der Tag der Absendung durch den Auftraggeber als entscheidend festgeschrieben wird. Es besteht begründete Hoffnung, aber keineswegs Sicherheit, daß der Bundesrat sich mehrheitlich für die Forderung der kommunalen Spitzenverbände aussprechen wird.

Über die weitere Entwicklung wird die Geschäftsstelle so rasch wie möglich informieren.

Az.: II schw/g

Mitt. StGB NRW Januar 2003

66 Erfahrungsaustausch über Fehlbelegungsabgabe

Mit dem Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW hat neulich ein Erfahrungsaustausch über die sog. Fehlbelegungsabgabe stattgefunden. Dabei sind auch die Verwaltungskosten erörtert worden. Das Ministerium hat hierzu folgendes mitgeteilt:

Zentrales Ziel ist, die Erhebung der Ausgleichszahlung praktikabel und rentabel zu halten. In diesem Zusammenhang ist das Verhältnis von Einnahmen zum Aufwand (Verwaltungskostenbeitrag), das aufgrund gesunkener Einnahmen nach der Rechtsänderung zum 01.01.2000 zurückgegangen ist, eine entscheidende Kennziffer.

Ein im Vergleich zu den Einnahmen hoher VKB-Aufwand wird gegenwärtig insbesondere bei kleineren Gemeinden angetroffen.

Ursache hierfür können sein:

- ein geringer, unter Umständen in den drei Jahrgangsklassen inzwischen sehr unterschiedlich ausgeprägter Wohnungsbestand,
- eine niedrige Fehlbelegerquote in diesen Gemeinden,
- andere, das Aufkommen beeinflussende Faktoren wie die Struktur des Wohnungsbestandes oder die Mieterstruktur.

Wird also z.B. ein großer Anteil des Wohnungsbestandes in einem Jahr veranlagt, fällt der VKB-Anteil in diesem Jahr überdurchschnittlich, in den anderen Jahren dagegen unterdurchschnittlich aus. Der Anteil erhöht sich nochmals, wenn die Einnahmen z.B. aufgrund einer niedrigen Fehlbelegerquote und/oder fehlenden einkommensstarken Leistungspflichtigen gering sind.

Hier hat das 6. Änderungsgesetz vom 18.12.2001 angesetzt und die Möglichkeit geschaffen, dass die Kommunen erstmals ab 2003 die Jahrgangsklassen in eigener Zuständigkeit neu bilden können.

Die Auswirkungen dieser Änderung auch auf den VKB-Anteil müssen künftig konsequent beobachtet und analysiert werden.

Um ein unverzerrtes Bild zu gewinnen, ist es allerdings notwendig, die Einnahmen und VKB aus einem längeren Zeitraum (3 bis 5 Jahre) ins Verhältnis zu setzen.“

Az.: II/1 651-09/5

Mitt. StGB NRW Januar 2003

67 **Veranstaltungen des „forum vergabe“**

Das forum vergabe e.V. führt am Donnerstag, 23. Januar 2003 in Dresden und am Donnerstag, 06. Februar 2003 in Hamburg zwei inhaltsgleiche Veranstaltungen zum Vergaberecht mit folgendem Titel durch: Vergaberecht 2003, Änderungen GWB, VgV und Verdingungsordnungen.

Die Referenten sind Ministerialdirigent Dr. Marx, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Ministerialrat Dr. Kratzenberg, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, und RA Timm R. Meyer, auf Seiten der Wirtschaft mit den Neuerungen befasst. Behandelt werden folgende Themen:

- VOB, VOL und VOF und Vergabeverordnung: Die Ausgaben 2002 der Verdingungsordnungen berücksichtigen die neuen Standardbekanntmachungsmuster und das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz. Zur Vergabeverordnung gibt es praxisrelevante neue Rechtsprechung.
- Korruptionsregister: Bund und Länder halten an dem Plan fest, ein bundeseinheitliches Korruptionsregister einzuführen. Der kurz nach der Bundestagswahl im Bundesrat abgelehnte Gesetzentwurf wird voraussichtlich neu eingebracht. Gesetz und Verordnung regeln u.a. die Voraussetzungen für Eintragungen in das Register, die Melde- und Auskunftspflichten der öffentlichen Auftraggeber gegenüber dem Register und die Streichung von Eintragungen. Auf Rechtsschutz gegen unberechtigte Eintragungen wird ebenfalls eingegangen.
- Tariftreue: Nachdem das Bundesgesetz gescheitert ist, bleibt das Thema dennoch in der Landesgesetzgebung aktuell.
- Innovation im Bereich eVergabe: Sie spiegeln sich u.a. im Leitprojekt „e-Vergabe“, der ersten vollständig elektronischen Beschaffung auf Bundesebene, und als Dauerausschreibungen im Rahmen der Experimentierklausel wider.
- EU-Legislativpaket: Die künftige konsolidierte Richtlinie für öffentliche Auftragsvergaben und die Neufassung der Sektorenrichtlinie öffnen die Tür zu interessanten Themen, wie z.B. dynamisches Beschaffungssystem, Online-Beschaffungsauktionen wettbewerblicher Dialog und wettbewerbsfremde Aspekte.

Das ausführliche Programm und alle weiterführenden Informationen erhalten Sie beim forum vergabe e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, Tel.: 030/2028-1631, Fax: 030/2028-2631, per E-mail unter info@forum-vergabe.de oder unter www.forum-vergabe.de.

Az.: II schw/g Mitt. StGB NRW Januar 2003

Umwelt Abfall und Abwasser

68 **Duales System und Muster-Abstimmungsvereinbarung**

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2002 hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund die überarbeitete Muster-Abstimmungsvereinbarung (Stand: 28. Oktober 2002) bekannt gegeben, die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene und der Duales System

Deutschland AG als Betreiberin des Dualen Systems zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen nachverhandelt werden musste. Die Überarbeitung der Muster-Abstimmungsvereinbarung (Stand: 21. August 2002) war erforderlich geworden, weil das Bundeskartellamt gegen einzelne Regelungen in der Muster-Abstimmungsvereinbarung (Stand: 21. August 2002) Bedenken geäußert und diese als mit dem Wettbewerbsrecht nicht vereinbar angesehen hatte. Zu diesen Regelungen gehörten

- die gemeinsame Erfassung bzw. Verwertung der Papier/Pappe/Karton-Fraktion/graphische Papiere durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung
- die Festlegung eines pauschalen Mitbenutzungsanteils von 25 % für den Systembetreiber
- die Festlegung pauschaler Entgelte für die Bereitstellung von Containerstandplätzen und Abfallberatung durch die Gemeinden
- die Vereinbarung einer Meistbegünstigungsklausel in § 11 Abs. 2 der Muster-Abstimmungsvereinbarung
- die Verpflichtung zur „besonderen Rücksichtnahme“ gegen den bisherigen Systembetreiber gemäß § 11 Abs. 3 der Muster-Abstimmungsvereinbarung.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag) hat die Kritik der Bundeskartellamtes zum Anlass genommen, die Muster-Abstimmungsvereinbarung entsprechend zu ändern bzw. zu überarbeiten und so den Bedenken des Bundeskartellamtes Rechnung zu tragen.

Die überarbeitete Fassung der Muster-Abstimmungsvereinbarung (Stand: 28. Oktober 2002) nebst Erläuterungen kann ab Januar 2003 im Intranet des StGB NRW abgerufen werden.

Az.: II/2 32-16-4 qu/g Mitt. StGB NRW Januar 2003

69 **Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung**

Zum 01.01.2003 ist die neue Gewerbeabfallverordnung in Kraft getreten (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.). Mit der Gewerbeabfallverordnung wird endlich ein erster Versuch unternommen, die mangelhafte Abgrenzung der „Abfälle zur Beseitigung“ von den „Abfällen zur Verwertung“ nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) im Bereich der gewerblichen Siedlungsabfälle, d.h. der Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben zu beenden und die in der Vergangenheit (leider) festgestellten Scheinverwertungen abzustellen. Insbesondere die Scheinverwertungen haben seit dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes am 7. Oktober 1996 dazu geführt, dass die privaten Haushaltungen mit immer höheren Abfallgebühren belastet werden mussten.

Die Ursache für die festgestellten Scheinverwertungen liegt in erster Linie darin begründet, daß nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG diejenigen Abfallbesitzer/-erzeuger, die keine privaten Haushaltungen sind (wie z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe), nur die bei ihnen anfallenden „Abfälle zur Beseitigung“ den Städten und Gemeinden als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen

müssen, soweit sie diese nicht in eigenen Entsorgungsanlagen beseitigen. Vor diesem Hintergrund wurde in der Vergangenheit von zahlreichen Industrie- und Gewerbebetrieben regelmäßig vorgegeben, es seien keine Überlassungspflichtigen „Abfälle zur Beseitigung“ mehr vorhanden, weil nur noch „Abfälle zur Verwertung“ anfallen würden und diese seien nicht überlassungspflichtig. Hinzu kam, daß das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 15.06.2000 (NVwZ 2000, S. 1178f.) entschieden hatte, Abfallgemische bestehend aus „Abfällen zur Beseitigung“ und „Abfällen zur Verwertung“ seien insgesamt als „Abfall zur Verwertung“ einzustufen, wenn keine Scheinverwertung festzustellen sei und auch gegen Grundpflichten der Kreislauf- und Abfallwirtschaft zur Abfalltrennung (§ 5 Abs. 2 Satz 4, § 11 Abs. 2 KrW-/AbfG) nicht verstoßen werde. Diese Rechtsprechung führte dazu, daß dem Grundsatz der gebietsbezogenen und ortsnahen Abfallentsorgung (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG) gewissermaßen der Rechtsboden entzogen wurde und die kommunale Abfallwirtschaftsplanung in Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht (§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG) praktisch gesehen kaum noch möglich war. Hinzu kam, daß in den Abfallentsorgungsanlagen mit höheren Entsorgungspreisen durch den Entzug der Abfälle Überkapazitäten entstanden, die sich erheblich auf den Anstieg der Abfallgebühren ausgewirkt haben. So ist es kein Einzelfall, daß in einem Landkreis in NRW mit einem höheren Entsorgungspreis die überlassungspflichtigen Gewerbeabfälle seit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes um 96,2 % zurückgegangen sind.

Die Gewerbeabfallverordnung ist nunmehr der erste Versuch, diese Fehlentwicklung zu Lasten der privaten Haushalte abzustellen. Insbesondere führen die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung zur Zusammensetzung von Abfallgemischen, die einer Verwertung zugeführt werden können, dazu, daß „Abfälle zur Beseitigung“ und „Abfälle zur Verwertung“ nicht mehr wahllos miteinander vermischt werden dürfen (vgl. §§ 3, 4, 6 GewAbfV). So ist es beispielsweise nicht mehr möglich ein übelriechendes Abfallgemisch bestehend aus Zigarettenkippen, Eierschalen, Salatblättern als „Abfall zur Verwertung“ darzustellen und der öffentlichen Abfallentsorgung zu entziehen (vgl. hierzu Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 30.03.2001, Az.: 10 S 1148/00 - DVBl 2001, S. 1291 ff., S. 1293 ff.). Die Gewerbeabfall-Verordnung ist damit der Erfolg des jahrelangen Bestrebens des StGB NRW und des DStGB den Weg für Scheinverwertungen endlich zu verschließen, wenngleich das Ziel einer Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) nicht aufgegeben wird. Immerhin ist zunächst abzuwarten, ob die Gewerbeabfall-Verordnung tatsächlich das Ziel erreichen kann, Scheinverwertungen abzustellen. Der StGB NRW hat jedenfalls mit Datum vom 17.09.2002 eine neue Muster-Abfallsatzung herausgegeben, welche die neuen Regelungen in der Gewerbeabfallverordnung berücksichtigt. Hierzu gehört insbesondere, daß Industrie- und Gewerbebetriebe nach § 7 Satz 4 der GewAbfV verpflichtet sind, eine sog. Pflicht-Restmülltonne in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Benutzung zu nehmen, zumal der Ordnungsgeber davon ausgeht, daß ebenso wie bei privaten Haushaltungen auch bei Industrie- und Gewerbebetrieben „Abfälle zur Beseitigung“ anfallen und deshalb eine sog. Pflicht-Restmülltonne in Benutzung zu nehmen ist.

Gleichwohl weist die Geschäftsstelle auf folgendes hin: Die Gewerbeabfall-Verordnung gilt in erster Linie für gewerbliche Siedlungsabfälle, denen nach der Abfall-Verzeichnis-Verordnung die Abfallschlüssel-Nr. 20 zuzuordnen ist, d.h. für solche Abfälle von gewerblichen Abfallbesitzern/-erzeugern, die den Abfällen aus privaten Haushaltungen nach Beschaffenheit/Zusammensetzung ähnlich sind (§ 2 Nr. 1 GewAbfV). Weiterhin sollte die Gewerbeabfallverordnung zunächst bei denjenigen gewerblichen Abfallbesitzern/-erzeugern umgesetzt werden, die überhaupt keine Restmülltonne der Stadt oder Gemeinde mehr in Benutzung haben bzw. diese in der Vergangenheit abbestellt haben. Insoweit empfiehlt sich ein strukturiertes Vorgehen dahin, daß beispielsweise abgeglichen wird, wie viele Grundstücke im Gemeindegebiet an die kommunale Abwasserentsorgungseinrichtung angeschlossen sind und wie viele Grundstücke an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Ergibt sich bei diesem Abgleich z.B. eine Differenz von 100 Grundstücken, die nicht an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind, so sollte zunächst geprüft werden, warum diese Grundstücke nicht an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen worden sind. Soweit auf diesen Grundstücken Industrie- und Gewerbebetriebe vorzufinden sind, die wegen der Art, Menge oder Beschaffenheit ihrer Abfälle nach § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG aus der kommunalen Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind, kommt in diesen Fällen auch keine Zuteilung einer sog. Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Satz 4 GewAbfV in Betracht, es sei denn, daß der Ausschluß aus der kommunalen Abfallentsorgung durch die jeweilige Gemeinde zurückgenommen wird. Diejenigen Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebetrieben, die nicht aus der kommunalen Abfallentsorgung nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG ausgeschlossen worden sind, aber gleichwohl keine Restmülltonne mehr in Benutzung haben, sind nunmehr nach der § 7 Satz 4 GewAbfV verpflichtet, wieder eine Pflicht-Restmülltonne in angemessenem Umfang in Benutzung zu nehmen. Alle übrigen Industrie- und Gewerbebetriebe, die in der Vergangenheit bereits eine Restmülltonne der Gemeinde in Benutzung hatten (z.B. Handwerksbetriebe, Arztpraxen, Rechtsanwaltspraxen usw.) können zeitlich später dahin überprüft werden, ob die zur Verfügung gestellte Restmülltonne ihrem Volumen nach ausreichend ist. Weiterhin sollte mit den Industrie- und Gewerbebetrieben kundenorientiert umgegangen werden. Im Zweifelsfall sollte vor Ort auf dem Betriebsgrundstück angeschaut werden, wie die Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung zur Getrennthaltung der Abfälle eingehalten werden und welches Abfallgefäßvolumen für die Pflicht-Restmülltonne sich daraus ergibt. Die in der Muster-Abfallsatzung des StGB NRW eingearbeiteten Einwohnergleichwerte geben dabei Orientierungswerte, die gegebenenfalls an die konkreten örtlichen Verhältnisse anzupassen sind. Die Mustersatzung sieht jedenfalls vor, daß entweder Einwohnergleichwerte mit Spannweiten oder feste Einwohnergleichwerte (mit Reduzierungsmöglichkeit auf Antrag) festgelegt werden, wobei bei beiden Varianten die Möglichkeit besteht, das Gefäßvolumen der Pflicht-Restmülltonne zu vermindern, wenn dieses durch den Industrie- und Gewerbebetrieb schlüssig und nachvollziehbar begründet werden kann. Dabei ist auch darauf zu achten, daß es Industrie- und Gewerbebetriebe gibt, die zwar z.B. 50 Beschäftigte haben, aber nicht alle Beschäftigten über den Tag hinweg am Standort des Gewerbebetriebes anwesend sind. Dieses gilt etwa für Bauunternehmen, bei denen die Maurerkolonnen sich regelmäßig nicht auf dem Be-

triebsgrundstück aufhalten, was bei der Anwendung der Einwohnergleichwerte und der Bemessung der Anzahl der Beschäftigten bezogen auf das Betriebsgrundstück in der konkreten Gemeinde Berücksichtigung finden sollte. Eine umfassende Darstellung zum Regelungsgehalt der Gewerbeabfallverordnung kann auch aus dem Intranet des StGB NRW entnommen werden.

Az.: II/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW Januar 2003

70 Umsetzung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

In den Mitteilungen vom Oktober 2002 (Nr. 631, S. 300f.) hatte die Geschäftsstelle zuletzt darüber berichtet, daß die am 06.09.2002 in Kraft getretene Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (BGBl. I 2002, S. 3478ff.) noch der näheren Umsetzung im Land Nordrhein-Westfalen bedarf. Kernpunkt der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung sind Betriebsregelungen für bestimmte Geräte und Maschinen, die im Anhang zur Verordnung aufgeführt sind (57 Geräte und Maschinen wie z.B. Altglassammelbehälter, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Laubbläser, Laubsammler, Müllsammel-fahrzeug, Schneefräse, Kehrmaschine, Saugfahrzeug, Transportbetonmischer, Beton- und Mörtelmischer, Baustellenkreissäge).

Der Betrieb dieser Maschinen ist im Freien zeitlich eingeschränkt

- in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten (§§ 3, 4 und 4 a der Baunutzungs-Verordnung - BauNVO)
- in Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO)
- in Kur- und Klinikgebieten, in Gebieten der Fremdenbeherbergung (§ 11 BauNVO) sowie Sondergebieten, die der Erholung dienen.

In diesen Gebieten dürfen die im Anhang zur Verordnung genannten Maschinen und Geräte an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich überhaupt nicht und an Werktagen nur in der Zeit von 7.00 Uhr morgens bis 20.00 Uhr abends betrieben werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung). Für besonders laute Gerätegruppen gibt es darüber hinaus folgende zeitliche Betriebseinschränkungen: Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und Laubsammler dürfen an Werktagen nicht in der Zeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden. Diese Betriebseinschränkungen gelten nicht für diese 4 Gerätegruppen, wenn sie lärmarm im Sinne der EU-Verordnung Nr. 1980/2000 sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung).

Die in der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung geregelten zeitlichen Betriebsbeschränkungen zum Lärmschutz gelten im übrigen auch für die Befüllung von Altglascontainern (Nr.22 des Anhangs zur Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung), so dass die Einwurfzeiten nunmehr an Werktagen auf nach 7.00 Uhr morgens und vor 20.00 Uhr abends in den oben genannten Gebieten beschränkt sind.

Weiterhin betrifft die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung auch die kommunale Abfallwirtschaft insofern, als z.B. in Wohngebieten die Müllfahrzeuge (Nr.47 des

Anhangs zur Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung) nunmehr erst nach 7.00 Uhr die Abfallgefäße entleeren können.

Gleichwohl sieht § 7 Abs. 2 Satz 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vor, daß im Einzelfall Ausnahmen von den zeitlichen Betriebsbeschränkungen erteilt werden können. Zur Zeit sind für die Erteilung von Ausnahmen die Bezirksregierungen zuständig. Einer entsprechenden Zulassung bedarf es dabei nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung nicht, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. Der Betreiber der Maschinen und Geräte hat die zuständigen Behörden auf Verlangen über den Betrieb nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung zu unterrichten (§ 7 Abs. 2 Satz 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung). Weiterhin können auch von Amts wegen im Einzelfall Ausnahmen von den zeitlichen Betriebsbeschränkungen zugelassen werden, wenn der Betrieb von Geräten und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 4 Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung).

Die Geschäftsstelle empfiehlt, sich mit den zur Zeit zuständigen Bezirksregierungen im Hinblick auf Ausnahmen von den zeitlichen Betriebsbeschränkungen in Verbindung zu setzen, falls Ausnahmen erforderlich sein sollten. Dieses wäre z.B. dann der Fall, wenn ein Müllfahrzeug vor 7.00 Uhr morgens in einem bestimmten Wohngebiet Abfallgefäße entleeren soll, weil beispielsweise für das Jahr 2003 die Abfuhrtermine in bezug auf die Abfallgefäße z.B. die Restmüllgefäße bereits in einem Abfuhrkalender für das Jahr 2003 festgelegt worden sind und deshalb eine Umstellung der Abfuhrtermine einen Neudruck des sog. Abfallkalenders erforderlich machen würde.

Im übrigen werden im Januar 2003 Gespräche mit dem Umweltministerium NRW durchgeführt. In diesen Gesprächen wird es darum gehen, eine sachorientierte Anwendung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung zu gewährleisten.

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang berichten.

Az.: II/2 60-00 qu/g

Mitt. StGB NRW Januar 2003

71 Neues AAV-Gesetz in Kraft

In den Mitteilungen des StGB NRW vom Dezember 2002 (Nr. 766, S. 369) war bereits darauf hingewiesen worden, daß der Landtag im November 2002 ein neues Gesetz über den Altlastensanierungs- und Aufbereitungsverband NRW (AAV) beschließen wird. Das zwischenzeitlich beschlossene neue AAV-Gesetz ist im Gesetz und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 2002 verkündet worden und am 11. Dezember 2002 in Kraft getreten (GV NRW 2002, S. 571ff.). Damit ist die gesetzliche Grundlage für die Neufinanzierung des Altlastensanierungs- und Aufbereitungsverband NRW (AAV) mit Sitz in Hattingen auf der Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung zur Zahlung von Finanzmitteln zur Altlastensanierung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und Privatunternehmen aus den Bereichen Entsorgung, Chemie, Stahl und Kohle geschaffen worden. Wie bereits in den Mitteilungen vom Dezember 2002 (Nr. 766, S. 369) ausführ-

lich dargestellt, ist der Abschluss der freiwilligen Finanzierungsvereinbarung davon abhängig gewesen, daß auch die Städte, Gemeinden und Landkreise zur Finanzierung des AAV beitragen. Insoweit wird im neuen AAV-Gesetz festgelegt, daß pro Einwohner und Jahr 0,03 Euro (3 Cent pro Einwohner/Jahr) durch die Landkreise und kreisfreien Städte an den AAV zu leisten sind. Diese Geldzahlungen von 0,03 Euro pro Einwohner/Jahr (3 Cent) können nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 5 Landesabfallgesetz NRW über die Abfallgebühren abgerechnet werden, so daß allgemeine Haushaltsmittel der Städte, Gemeinden und Landkreise nicht in Anspruch genommen werden müssen. Bis 2004 werden somit 27 Millionen Euro für die Altlastensanierung zur Verfügung stehen, insbesondere in den Fällen, in denen der Verursacher nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden kann. Der AAV übernimmt in diesen Fällen in der Regel bis zu 80 Prozent der Sanierungskosten. Insgesamt werden 50 Prozent der Finanzmittel für den AAV von Seiten des Landes, rund 45 Prozent von der Wirtschaft und rund 5 Prozent von den Kommunen aufgebracht. Der Fortbestand des AAV ist unter anderem ein wichtiger Schritt, um z.B. innerstädtische Altlastenflächen wieder einer neuen baulichen Nutzung zu führen zu können. Gleichzeitig wird hierdurch ermöglicht, daß bislang unversiegelte Flächen (die sog. grüne Wiese) nicht versiegelt werden müssen, weil Altlastenflächen wieder baulich nutzbar gemacht werden können. Vor diesem Hintergrund ist der Fortbestand des AAV auch ein Lichtblick in Zeiten der extrem angespannten kommunalen Haushaltslagen, weil er die Wiedernutzbarmachung von innerstädtischen Flächen aus AAV-Mitteln ermöglicht.

Az.: II/2 40-08 qu/g Mitt. StGB NRW Januar 2003

72 Landgericht Paderborn zu Rückstauschaden

Das Landgericht Paderborn hat mit Urteil vom 23.10.2002 (Az.: 4 O 569/00) nochmals die ständige Rechtsprechung der Zivilgerichte zur Amtshaftung aus Art. 34 GG, § 839 BGB bestätigt, wonach sich ein Grundstückseigentümer gegen einen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz bis zur Rückstauenebene, d.h. bis zur Straßenoberkante, selbst durch Einbau einer sog. Rückstausicherung schützen muß. Der Grundstückseigentümer als Anschlußnehmer an das öffentliche Kanalnetz müsse - so das LG Paderborn - damit rechnen, daß von Zeit zu Zeit ein Druck auf seine Leitung einwirke, der bis zur Straßenoberkante reiche, beispielsweise aufgrund von Reinigungs-, Inspektions- und Sanierungsarbeiten. Dieses rechtfertige im zu entscheidenden Fall den Schluß, daß die von dem geschädigten Grundstückseigentümer getätigten Vorkehrungen gegen einen Rückstau unzureichend gewesen seien. Dieses werde auch durch das erstellte Sachverständigengutachten bestätigt. Der Sachverständige habe ausgeführt, daß zwar Planung und Ausführung der Rückstausicherungen im Keller des Hauses der geschädigten Grundstückseigentümer den Regeln der Technik entsprochen habe. Gleichzeitig stelle der Sachverständige jedoch als Ursache für den Schmutzwassereintritt eine infolge mangelhafter Wartung nicht funktionierende Rückstausicherung oder eine undichte Anbindung des Doppelrückstauverschlusses an das Kanalisationsnetz fest. Damit liege der eingetretene Schaden außerhalb des Schutzbereiches einer Amtspflichtverletzung (Art. 34 GG, § 839 BGB) der beklagten Gemeinde.

Az.: II/2 24-30 qu/g Mitt. StGB NRW Januar 2003

73 Neufassung der Abwasserverordnung

Die Neufassung der Abwasserverordnung (AbwV) vom 15. Oktober 2002 ist im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2002, S. 4047ff.) bekannt gemacht worden. Die Neufassung der Abwasserverordnung gilt bereits seit dem 01. August 2002 (BGBl. I 2002, S. 2497ff.). In der Neufassung sind die Änderungen der Abwasserverordnung textlich eingearbeitet worden, d.h. es handelt sich um eine Lesefassung der neuen Abwasser-Verordnung. Zum Inhalt der neuen Abwasser-Verordnung wird auf die Mitt. StGB NRW 2002 Nr. 752 (S. 275f.), Nr. 493 (S. 238f.) und Nr. 417 (S. 200f.) verwiesen.

Az.: II/2 20-00 qu/g Mitt. StGB NRW Januar 2003

74 Oberverwaltungsgericht Münster bestätigt Pfandpflicht

Nachdem das Oberverwaltungsgericht Münster mit Beschluss vom 27. November 2002 die Einführung der Dosenpfandpflicht zum 01. Januar 2003 bestätigt und damit die entgegengesetzte Entscheidung des VG Düsseldorf aufgehoben hat, haben die Dosenpfand-Gegner nunmehr beim Bundesverfassungsgericht Rechtsschutz begehrt. Das OVG Münster hatte in seinem Beschluss vom 27. November 2002 unter anderem sinngemäß darauf hingewiesen, dass die Einführung einer Pfandpflicht für den Fall, dass die Mehrwegquote von 72 % unterschritten wird, seit Jahren den beteiligten Wirtschaftskreisen bekannt war und es daher letztlich in ihrer Hand lag, das Eingreifen der Pfandpflicht durch Gewährleistung der Einhaltung der Mehrwegquote zu verhindern. Im übrigen weist das OVG Münster darauf hin, dass ebenfalls wesentlich ins Gewicht falle, dass die mehrwegorientierten Teile der Wirtschaft mit staatlichen Maßnahmen im Sinne einer Aktivierung des Pfand- und Rücknahmesystems gerechnet haben und rechnen konnten, wenn der Mehrweganteil unterschritten werde. Die Mehrwegquote lag zuletzt durchschnittlich bei 64 %. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Erfrischungsgetränke auch in kleinen Mehrwegflaschen (0,33 Liter oder 0,25 Liter) im Handel angeboten werden könnten, so wie dieses in Gaststätten seit jeher praktiziert wird. Ein Verzicht auf Erfrischungsgetränke in sog. kleinen Gebinden (0,25 Liter, 0,33 Liter, 0,5 Liter) ist somit nicht erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Dosenpfands stellen sich weiterhin eine Reihe von Fragen: Für welche Einwegverpackungen muss ein Pfand bezahlt werden? Wie hoch ist das Pfand? Wo können die Einwegverpackungen zurückgegeben werden? Was passiert mit den leeren Dosen? Antworten auf diese und andere Fragen wie nach den Umweltaspekten der Pfandpflicht und den Kosten für die Einrichtung eines Rücknahmesystems gibt das Bundesumweltministerium. Die Zusammenstellung der Fragen und Antworten zum Dosenpfand ist unter der Internet-Adresse www.bmu.de des Bundesumweltministeriums abrufbar. Ein Auskunftspapier kann auch in der Pressestelle des BMU (Tel.: 030 / 28550-2015/2018) angefordert werden.

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang berichten.

Az.: II/2 32-12 qu/g Mitt. StGB NRW Januar 2003

75 Umsetzungshilfe zur Gewerbeabfallverordnung

Das Umweltministerium NRW wird voraussichtlich im Januar 2003 eine Umsetzungshilfe zur Gewerbeabfallverordnung in der Form eines Erlasses herausgeben. Hintergrund dieses Erlasses ist, daß die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in der zweiten Jahreshälfte 2002 einen Arbeitskreis zur Erstellung einer umfassenden Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung ins Leben gerufen hat. Es wird davon ausgegangen, daß die LAGA-Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in der ersten Jahreshälfte 2003 endgültig verabschiedet werden kann. Die LAGA-Arbeitshilfe wird jedoch bis Ende Dezember 2002 voraussichtlich einen Stand erreicht haben, welcher eine Vielzahl von übereinstimmenden Positionen der Bundesländer zur Umsetzung der Gewerbeabfall-Verordnung beinhaltet. Die Geschäftsstelle wird den Städten und Gemeinden den Erlaß zuleiten, sobald dieser vorliegt.

Az.: II/2 31-02 qu/g

Mitt. StGB NRW Januar 2003

76 Klärschlammverwertung und UBA-Jahresbericht 2001

Die Zukunft der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung bleibt für das Umweltbundesamt (UBA) eines der herausragenden Themen der Umweltpolitik. In seinem Mitte November 2002 veröffentlichten Jahresbericht 2001 stellt das Umweltbundesamt im Kapitel Bodenschutz noch einmal ausführlich die Gründe für die geplante deutliche Anhebung der Grenzwerte bei der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung dar. Bezüglich der Zukunft der Klärschlammverwertung verweist das UBA auf das 1999 in Kraft getretene Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Der darin vorgeschriebene vorsorgende Bodenschutz kann nach Ansicht des Umweltbundesamtes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen grundsätzlich nur durch vier Handlungsoptionen gewährleistet werden:

- Vermeidung von Schadstoffeinträgen;
- Begrenzung von Schadstoffeinträgen auf einem Gehaltsniveau, das dem des Aufbringungsstandortes entspricht (Gleiches zu Gleichem);
- Begrenzung der Schadstoffeinträge auf ein Gleichgewicht mit tolerierbaren Austrägen ins Grundwasser, Oberflächenwasser oder in Lebensmittel (Eintrag gleich Austrag);
- Aufstellung über Konventionen über vorläufig tolerierbare Anreicherungen und Schadstoffeinträge unter definierten Randbedingungen.

Da das Umweltbundesamt davon ausgeht, dass kritische Bodenwerte bei einzelnen Parametern schon sehr kurzfristig erreicht sein könnten, hat es die vierte Option bei den weiteren Überlegungen nicht berücksichtigt. Weiterhin ist das UBA der Ansicht, dass sich das Ziel der gleichbleibenden Bodenqualität bei organischen Düngemitteln am Besten mit der Handlungsoption „Gleiches zu Gleichem“ erreichen lässt. Diese Handlungsoption sei auch bereits in der EU-Ökolandbauverordnung sowie in der Bundesbodenschutzverordnung hinsichtlich der Begrenzung der Schadstoffe in den Materialien rechtlich verankert. Insofern lasse sich diese Maxime ohne weiteres bei der Bewertung der Bioabfälle auch für den konventionellen Landbau anwenden, heißt es im UBA-Jahresbericht.

Informationen darüber, wie das Umweltbundesamt diese Handlungsoption nun konkret umsetzen wird, enthält der Jahresbericht nicht. Auch auf die bei den beiden Anhörungen zur Zukunft der Klärschlammpolitik im Oktober 2001 und August 2002 deutlich gewordene Kritik an dem gewählten Ansatz geht das Umweltbundesamt in dem Jahresbericht nicht ein.

Ein anderer Themenbereich des Kapitels Bodenschutz ist der Bereich Altlasten und Grundwassersanierung. Das Umweltbundesamt berichtet hier vom Bund-Länder-Projekt „Kriterien zur Grundwassersanierung“. In einem rückschauenden Ansatz werden hier zunächst die bisher durchgeführten Grundwassersanierungen in einer Datenbank dokumentiert. Darauf aufbauend sollen verallgemeinerbare Merkmale identifiziert werden, die die Leistungsfähigkeit von Sanierungsmaßnahmen beschreiben. Ferner sollen in dem Projekt fachliche und rechtliche Grundlagen für die Entwicklung eines länderübergreifenden Konzeptes zum Umgang mit Grundwasserverunreinigungen erarbeitet werden.

Das Kapitel Gewässerschutz widmet sich überwiegend der Wasserrahmenrichtlinie. Einer der ersten grundlegenden Aufgaben, der Bewertung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf Oberflächengewässer und das Grundwasser, widmet sich derzeit die EU-Arbeitsgruppe IMPRESS (Impact und Pressures). Die seit Oktober 2001 tätige Arbeitsgruppe wird vom Umweltbundesamt und dem englischen Umweltamt geleitet. Zur Unterstützung der Arbeiten hat das Umweltbundesamt ein Forschungsvorhaben an die Universität Kassel vergeben. Bis Ende dieses Jahres soll die Arbeitsgruppe ihren Auftrag abgeschlossen haben.

Ebenfalls beteiligt ist das UBA an der Arbeitsgruppe HMWB (Heavily Modified Water Bodies). Gemeinsam mit dem englischen, dem schottischen und dem nordirischen Umweltamt präzisiert das UBA in der Arbeitsgruppe die Kriterien für „erheblich veränderte Gewässer“. Dieses erfolgt auf Basis von 31 Fallstudien an Fließgewässern, Seen, Ästuaren und Küstengewässern in zwölf EU-Ländern. Aus den Ergebnissen dieser Fallstudien sowie aus den bereits in Themenpapieren festgelegten Rahmenbedingungen soll die Arbeitsgruppe bis Ende dieses Jahres dann eine Leitlinie entwickeln.

Ebenfalls aktiv ist das Umweltbundesamt bei den Vorarbeiten zur Grundwasserrichtlinie, die laut der EU-Wasserrahmenrichtlinie als Tochterrichtlinie bis Ende 2002 vorgelegt werden soll. Das UBA bringt hierbei insbesondere die deutschen Erfahrungen ein.

Der Jahresbericht 2001 des Umweltbundesamtes beschränkt sich nicht nur auf die Themen Boden und Wasser. Auf rund 200 Seiten bietet er einen Querschnitt durch alle umweltpolitischen Handlungsfelder. Themenschwerpunkte sind neben Boden und Wasser der Weg zur Nachhaltigkeit, Warenströme, Grüne Gentechnik, Klimaschutz, Gesundheit, produktbezogener Umweltschutz sowie die Chemikaliensicherheit.

Der Jahresbericht kann über das Umweltbundesamt kostenlos als Druckfassung oder CD-ROM bezogen werden. Des Weiteren ist ein Download aus dem Internet möglich. (Kontakt: Umweltbundesamt, Zentraler Antwortdienst, Bismarckplatz 1, 14193 Berlin, Fax 030/8903-2912, E-Mail E-Mail: petra.berner@uba.de, Internet: www.umweltbundesamt.de.)

Az.: II/2 10-00 qu/g

Mitt. StGB NRW Januar 2003

Buchbesprechungen

Kommunales Haushalts- und Kassenrecht Nordrhein-Westfalen

Heinz Dresbach, Dozent an der FHöV NRW, 29. Auflage, September 2002, 375 Seiten, Format DIN A 4, 11 Farbkodierungen, Preis 30,00 €, ISBN 3-9800674-0-8, Verlag DRESBACH, 51469 Bergisch Gladbach, Dünnhofsweg 34 a

Die öffentliche Finanzwirtschaft ist und bleibt eine lebendige Szene, die immer wieder neue Facetten zeigt. Jüngstes Dokument ist die Kreation einer zentralen Gemeindeprüfungsanstalt NRW, die ab 1. Januar 2003 die Aufgaben der überörtlichen Prüfung aller nordrhein-westfälischen Kommunen gegen Gebühreninkasso durchzuführen hat. Rechtsgrundlage bildet das Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz NRW vom 30.04.2002 in Verbindung mit entsprechenden Änderungen der Gemeindeordnung, der Kreisordnung, der Landschaftsverbandsordnung und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Eine weitere Neuschöpfung der Landesadministration stellt die Kommunalunternehmensverordnung NRW dar. Sie regelt dezidiert die Rechts-, Organisations- und Verfahrensfragen, die die Gemeinden zu entscheiden haben, wenn sie ihre wirtschaftlichen oder nichtwirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen in der für sie neuen Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts führen wollen.

Wegen dieser wesentlichen Neuerungen, aber auch wegen diverser Novellen zu den Regelwerken Gemeindekassenverordnung, Eigenbetriebsverordnung, Gewerbesteuerge-
setz, Gemeindefinanzreformgesetz, Abgabenordnung, Gemeindefinanzierungsgesetz, Stabilitätsgesetz, Haushaltsgrundsatzesgesetz und Konzessionsabgabenverordnung war eine grundlegende Überarbeitung, Erweiterung und Aktualisierung der Kodifikation unbedingt geboten. Jede Auflage des <DRESBACH> wird nicht umsonst von kommunalen Praktikern, Mandatsträgern, Dozenten und Studierenden dringend erwartet und sofort aufgenommen. Wer als Rechtsanwender aktuelle, umfassende und rechtssichere Informationen zur kommunalen Finanzwirtschaft in Nordrhein-Westfalen benötigt, kann auf dieses Standardwerk nicht verzichten.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Januar 2003

Behördenvertreter vor dem Verwaltungsgericht

Von Kronisch/Gohde, Leitfaden für die Praxis, von Dr. Joachim Kronisch, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Schwerin, Dietrich-Gohde, Regierungsdirektor im Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München, 2. Auflage 2002, 260 Sei-

ten, 21 x 14,8 cm, kartoniert, EUR 27,00, Best.-Nr.: 70801, ISBN 3-8073-1947-6

Wer als Vertreter einer Behörde mit einem Verwaltungsprozeß konfrontiert ist - ob als Kläger oder Beklagter -, braucht in jedem Fall das notwendige Rüstzeug, um die Prozeßvertretung erfolgreich abzuschließen.

Dieser Leitfaden bietet konkrete Hilfestellung: Er orientiert sich am Prozeßverlauf und damit an der Praxis in den Behörden. Im Vordergrund stehen Sachinformationen und praktische Hinweise, von der Klageerhebung bis zu den Prozeßkosten. Beispiele, Übersichten und Muster erleichtern es die unterschiedlichen Prozeßsituationen, gerichtlichen Verfügungen und das prozessuale Handeln richtig einzuordnen.

Az.: I/1 011-22-3 Mitt. StGB NRW Januar 2003

Beihilfenrecht NRW

Unterstützungsgrundsätze, Vorschubrichtlinien, Kommentar von K.-H. Mohr und H. Sabolewski, 54. Erg.-Lief., 262 Seiten, DIN A 5, Loseblattwerk, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag, 2.182 Seiten, in zwei Ordnern, 104,00 EUR., ISBN 3-7922-0153-4. Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung in vielen Punkten überarbeitet, zu zahlreichen Zweifelsfällen wird Stellung genommen. Die das Rechtsgebiet berührenden Vorschriften wurden auf den neuesten Stand gebracht. Abgerundet wird die Lieferung durch ein umfangreiches neues Stichwortverzeichnis sowie eine aktualisierte CD-ROM mit Rechtsprechungssammlung.

Az.: I Mitt. StGB NRW Januar 2003

Outsourcing in der Sozialverwaltung und Sozialdatenschutz

Von Hartmann, 2002, 191 Seiten, brosch., 34,— Euro, ISBN 3-7890-8293-7, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, Postfach 10 03 10, 76484 Baden-Baden

Obwohl die Gefahren für den Datenschutz nahe liegen, wenn externe Anbieter von Sach- und Dienstleistungen Kenntnis von sensiblen Sozialdaten erhalten, fehlte bisher eine wissenschaftliche Behandlung des Datenschutzes beim Outsourcing. Zu Beginn der Arbeit steht eine grundlegende Untersuchung der Rechtmäßigkeit des Outsourcing losgelöst von Fragen des Datenschutzes und ein Überblick über den Sozialdatenschutz. Anschließend wird das Outsourcing datenschutzrechtlich bewertet. Die Arbeit bietet der Praxis einen Leitfaden, wie Outsourcing datenschutzgerecht auszugestaltet ist.

Az.: III 480 - 80 Mitt. StGB NRW Januar 2003

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.nwstgb.de, e-mail: info@nwstgb.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200